



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40225 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2860

Alle Abg

20. Dezember 2019

Seite 1 von 1

Bericht über die Erfahrungen mit dem E-Government-Gesetz NRW (EGovG NRW)

Anlage: Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

lieben Herr Kuper,

gemäß § 26 Abs. 4 EGovG NRW hat die Landesregierung die Erfahrungen mit dem EGovG NRW bis zum 1. Januar 2020 zu überprüfen, und den Landtag über die Ergebnisse zu unterrichten.

Ein diesbezüglicher Bericht wurde im Rahmen des Programms Digitale Verwaltung NRW (DVN) in einem sog. E-Government-Grundlagen-Projekt (EGP) erstellt, in dessen Lenkungsausschuss sämtliche Ressorts und die Staatskanzlei vertreten waren. Der Bericht wurde nach seiner Abnahme durch den Lenkungsausschuss gemäß den Vorgaben der GGO ressortabgestimmt und durch die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 17. Dezember 2019 gebilligt.

Den Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit dem EGovG NRW übersende ich Ihnen anliegend.

Mit freundlichen Grüßen

h
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße



**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Beauftragte der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
für Informationstechnik (CIO)



Sachstandsbericht zum E-Government-Gesetz NRW

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Management Summary	7
1. Hintergrund.....	11
1.1. Verantwortliche und Vorgehen.....	12
1.1.1. Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik	12
1.1.2. IT-Kooperationsrat	13
1.1.3. E-Government-Rat.....	13
1.1.4. Programm DVN.....	14
1.1.5. MWIDE digital 2022	17
1.1.6. Modellmittelbehörden.....	18
1.1.7. Modellkommunen.....	18
1.2. Ziel und Gegenstand des Berichts.....	19
2. Methodisches Vorgehen	22
2.1. Zielfragen.....	22
2.2. Befragte	23
2.3. Vorgehen	24
3. Handlungsfelder	28
3.1. Handlungsfeld 1: Optimierung der Landesverwaltung	28
3.1.1. Überblick Gesetzesverpflichtungen	28
3.1.2. Sachstand Gesetzesverpflichtungen	29
3.1.2.1. § 5 EGovG NRW: Elektronische Verwaltungsverfahren.....	29
3.1.2.2. § 9 EGovG NRW: Elektronische Aktenführung – E-Akte	31
3.1.2.3. § 10 EGovG NRW: Übertragen und Vernichten des Papieroriginals – Ersetzendes Scannen.....	32



3.1.2.4.	§ 11 EGovG NRW: Aufbewahrung und Archivierung	34
3.1.2.5.	§ 12 EGovG NRW: Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand – Elektronische Vorgangsbearbeitung und Geschäftsprozessoptimierung	35
3.1.2.6.	§ 14 EGovG NRW: Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch	36
3.1.2.7.	§ 15 EGovG NRW: Petitionsverfahren	37
3.1.2.8.	§ 17 EGovG NRW: Georeferenzierung von Registern	38
3.1.3.	Zusammenfassung Handlungsfeld 1	39
3.2.	Handlungsfeld 2: Schaffung neuer Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen	42
3.2.1.	Überblick Gesetzesverpflichtungen	42
3.2.2.	Sachstand Gesetzesverpflichtungen	43
3.2.2.1.	§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG NRW: Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Übermittlung von elektronischen Dokumenten und De-Mail-Adresse	43
3.2.2.2.	§ 3 Abs. 3 EGovG NRW: Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Servicekonto.NRW	44
3.2.2.3.	§ 4: EGovG NRW: Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen	45
3.2.2.4.	§ 6 Abs. 1 EGovG NRW: Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen	48
3.2.2.5.	§ 6 Abs. 2 EGovG NRW: Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen – Landesredaktion NRW	51
3.2.2.6.	§ 7 EGovG NRW: Elektronische Bezahlmöglichkeiten – E-Payment	53
3.2.2.7.	§ 7a EGovG NRW: Elektronische Rechnung	54
3.2.2.8.	§ 8 EGovG NRW: Nachweise – Verarbeitung elektronischer Nachweise	56
3.2.2.9.	§ 16 EGovG NRW: Anforderungen an das Bereitstellen von Daten – Verwendung offener Formate beim Bereitstellen von Daten	58

3.2.3.	Zusammenfassung Handlungsfeld 2	60
3.3.	Handlungsfeld 3: Nachhaltige Verankerung der Digitalisierung sowie Steuern und Messen von Erfolgen	63
3.3.1.	Überblick Gesetzesverpflichtungen	63
3.3.2.	Sachstand Gesetzesverpflichtungen	64
3.3.2.1.	§ 20 EGovG NRW: Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates – Verpflichtende Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates.....	64
3.3.2.2.	§ 21 EGovG NRW: IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen – Ebenenübergreifende Kooperation.....	65
3.3.2.3.	§ 22 EGovG NRW: Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung – Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung der Landesverwaltung durch den CIO	66
3.3.2.4.	§ 23 EGovG NRW: Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften – Konkretisierung und Vereinheitlichung	67
3.3.2.5.	§ 24 EGovG NRW: Landesbetrieb IT.NRW – Zentraler IT-Dienstleister	72
3.3.2.6.	§ 25 EGovG NRW: Überprüfung von Rechtsvorschriften – Normenscreening.....	72
3.3.2.7.	Veränderungsprozess und Einbindung der Mitarbeiterschaft	74
3.3.3.	Zusammenfassung Handlungsfeld 3	76
4.	Ausblick	78



Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1: Gesamtzusammenhang des Programms DVN	15
Darstellung 2: Projekttypen im Programm DVN	17
Darstellung 3: Zuordnung sachstandsberichtsrelevanter Gesetzesverpflichtungen zu Befragtenkreis.....	25
Darstellung 4: Paragraphen des Handlungsfeldes 1: Optimierung der Landesverwaltung	28
Darstellung 5: Zusammenfassung Handlungsfeld 1	41
Darstellung 6: Paragraphen des Handlungsfeldes 2: Schaffung neuer Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.....	42
Darstellung 7: Zusammenfassung Handlungsfeld 2	62
Darstellung 8: Paragraphen des Handlungsfeldes 3: Nachhaltige Verankerung der Digitalisierung sowie Steuern und Messen von Erfolgen.....	63
Darstellung 9: Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften gemäß § 23 EGovG NRW	68
Darstellung 10: Zusammenfassung Handlungsfeld 3	77

Abkürzungsverzeichnis

Neben allgemein üblichen Abkürzungen sind in diesem Bericht folgende Abkürzungen enthalten:

CIO	Chief Information Officer, die/der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik
DVN	Programm Digitale Verwaltung NRW
EGovG NRW	E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen
EGP	E-Government-Grundlagenprojekt
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EPOS.NRW	Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen
FIM	Föderales Informationsmanagement
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen
GMM	Governikus MultiMessenger
GPO	Geschäftsprozessoptimierung
KDN	Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KSV	Kommunale Spitzenverbände
LeiKa	Leistungskatalog
LHO NRW	Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen
MSP	Managing Successful Programmes
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen
OZG	Onlinezugangsgesetz
WiBe	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Management Summary

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz NRW – EGovG NRW) ist am 16.07.2016 in Kraft getreten. Die Landesregierung hat gemäß § 26 Abs. 4 EGovG NRW die Erfahrungen mit diesem Gesetz bis zum 01.01.2020 zu überprüfen und den Landtag über die Ergebnisse zu unterrichten.

Die praktische Umsetzung dieser Berichtspflicht war von der gemeinsamen Erkenntnis aller Beteiligten geprägt, dass es bei der Überprüfung der Erfahrungen mit dem EGovG NRW nicht nur um die Frage gehen konnte, ob einzelne Vorgaben des Gesetzes fristgerecht umgesetzt worden sind. Vielmehr sollten die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen aller Beteiligten angemessen Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund wurde zu den Verpflichtungen, die sich aus dem EGovG NRW ergeben, ein Fragebogen entwickelt, der an die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und deren nachgeordnete Bereiche sowie an eine repräsentative Anzahl per Zufall ausgewählter Kommunen gerichtet wurde. Darin sollten die Befragten Angaben zu ihren bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz machen. Dies beinhaltete u.a. Fragen zu Belastungen und Entlastungen sowie Fragen zur Einbindung der Beschäftigten in den begleitenden Veränderungsprozess.

Außerdem wurde der Fragebogen an die für die Steuerung des Programms „Digitale Verwaltung NRW“ (DVN) Verantwortlichen gerichtet. Das Programm DVN wurde zur Koordinierung der Digitalisierung in der Landesverwaltung eingerichtet. Die Federführung für das Programm DVN liegt beim Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (Chief Information Officer – CIO), der seit dem 13.07.2017 im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) angesiedelt ist. Die Digitalisierung der Landesverwaltung ist deutlich komplexer als ein „klassisches“ Verwaltungsmodernisierungsprojekt und wird daher in Form eines „Digitalisierungsprogramms“ geplant und umgesetzt. Das Programm DVN besteht aus vielen Bausteinen,

die im Rahmen von E-Government-Grundlagenprojekten die Basiskomponenten sowie die sonstigen technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Digitalisierung bereitstellen und überwiegend wechselseitige Bezüge und Abhängigkeiten aufweisen. Es umfasst im Weiteren die auf dieser Basis erfolgenden Umsetzungsprojekte in den Behörden und Projekten.

Die Herausforderung bei der Erstellung dieses Berichts war es, dass eine Vielzahl der im EGovG NRW vorgesehenen Umsetzungsfristen für die einzelnen Verpflichtungen noch nicht abgelaufen sind. Insofern konnte nur vereinzelt über konkrete Umsetzungserfahrungen berichtet werden, da die digitalen Neuerungen noch nicht durchgehend im Arbeitsalltag der Behörden genutzt werden können.

Zahlreiche digitale Anwendungen zur Verbesserung der internen und externen Verwaltungsabläufe (externe Verwaltungsangebote/ interne Verwaltungsabläufe) werden derzeit entwickelt. Dies beinhaltet auch die erforderlichen Konzepte für die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Implementation und den Dauereinsatz, für Schulungen und ein Veränderungsmanagement. Deshalb ist dieser Bericht als Sachstandsbericht zu sehen, der vor allem den aktuellen Umsetzungsgrad der Digitalisierung in der Landesverwaltung darstellt. In diesem Zuge wird u.a. auf Planungs- und Berichtsdaten des Programms DVN Bezug genommen.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist ein komplexer Prozess. Neben der technischen und organisatorischen Konzeption neuer digitaler Lösungen müssen diese entwickelt und in den betroffenen Behörden implementiert werden. Überdies müssen die Beschäftigten geschult werden, aber auch aktiv in den Transformationsprozess eingebunden sein.

Im Rahmen der Befragung wurde deutlich, dass wichtige Grundlagen für die erfolgreiche Umsetzung des EGovG NRW geschaffen worden sind. Neben der Einrichtung des Programms DVN als Grundlage zur strukturierten und abgestimmten Bewältigung einer Vielzahl von Einzelprojekten sind insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und Information wichtige Vorgaben des Gesetzes realisiert. So erfolgt beispielsweise die Kommunikation der Behörden sowohl untereinander (§ 14 EGovG

NRW) als auch mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (§ 4 EGovG NRW), wenn sie dies wünschen, bereits weitestgehend in elektronischer Form.

Alle Behörden im Anwendungsbereich des EGovG NRW stellen schon heute ihre Kontaktdaten und Informationen zu angebotenen Dienstleistungen in elektronischer Form bereit (§ 6 EGovG NRW) und verfügen über eine De-Mail-Adresse zur sicheren und verschlüsselten Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern (§ 3 EGovG NRW). Einige bereits in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Angebote werden von den Bürgerinnen und Bürgern jedoch bisher nur vereinzelt genutzt, sodass die Nutzungsbedingungen noch weiter zu vereinfachen sind. Hierzu gehört beispielsweise die Authentifizierungskomponente „Servicekonto.NRW“ (§ 3 EGovG NRW).

Die Umsetzungsfristen, die bis spätestens zum 31.12.2019 umzusetzen waren, konnten eingehalten werden bzw. wurden nur geringfügig überschritten.

Als ambitioniert bezeichnen viele Befragte insbesondere die Einführung der elektronischen Akte in allen Behörden des Landes bis zum 01.01.2022 (§ 9 EGovG NRW). Hier kam es bei der Schaffung der Grundlagen zu Verzögerungen, die aus Sicht der Befragten im Wesentlichen auf die Abhängigkeiten von anderen zu entwickelnden Komponenten (hier vor allem die E-Laufmappe), fehlendes Personal und nicht ausreichende finanzielle Mittel zurückzuführen sind. Zudem waren und sind z.B. mit der europarechtlich basierten Verpflichtung zur Annahme elektronisch übermittelter Rechnungen und dem Onlinezugangsgesetz zusätzliche Aufgaben zu bewältigen.

Gleichwohl sind auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung der Landesverwaltung Meilensteine erreicht und die Basis für den flächendeckenden Rollout geschaffen. Zukünftig wird es nach Einschätzung der Befragten vor allem darauf ankommen, die vorhandenen Ressourcen noch stärker auf die Projekte mit zeitlich und/oder sachlich höchster Priorität zu konzentrieren.

Eine erneute Evaluierung des Gesetzes soll nach dem Referentenentwurf zur Novellierung des EGovG NRW zum 31.10.2021 erfolgen. Die Landesregierung geht davon

aus, dass zu dem Zeitpunkt breitere und fundiertere Erfahrungen mit dem EGovG NRW vorliegen.

1. Hintergrund

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW) am 16.07.2016 ist der rechtliche Rahmen für den Transformationsprozess hin zu einer digitalen Verwaltung geschaffen worden.

Das Gesetz soll dazu beitragen, die Verwaltung an die Anforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen und bürokratische Hürden abzubauen. Durch die Orientierung am Bedarf und Nutzen sollen die an der Lebenswirklichkeit angelehnten Angebote im Interesse der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen gefördert werden.

Aus dem Gesetz ergeben sich verpflichtende Handlungsfelder. Dazu zählen insbesondere:

- die Eröffnung elektronischer Zugänge zur Verwaltung,
- die elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen,
- das Angebot elektronischer Verwaltungsverfahren,
- die elektronische Aktenführung und
- die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung
- mit vorangehender Optimierung von Verwaltungsabläufen bzw. Geschäftsprozessen (Geschäftsprozessoptimierung [GPO]).

Die Grundlage zur Erfüllung der Verpflichtungen bildet die Bereitstellung leistungsfähiger E-Government-Infrastrukturen zur landesweiten Nutzung.

Die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen aus dem EGovG NRW ist zum Teil mit konkreten Fristen verbunden. Die Entschließung des Landtages zum Gesetzentwurf des EGovG NRW (LT-Drs. 16/12373) begründet mit den Förderstrukturen für kommunales E-Government weitere Aufgaben und formuliert zusätzliche Anforderungen an die Umsetzung der im EGovG NRW aufgeführten Ziele.

Bei der insgesamt langfristigen Umsetzung ist absehbar, dass auf technologische Neuerungen sowie organisatorische und rechtliche Änderungen flexibel reagiert werden muss. Dazu kommt, dass die Maßnahmen mit sehr vielen Beteiligten abgestimmt und alle betroffenen Beschäftigten der Verwaltung eingebunden und in die Prozesse der digitalen Transformation einbezogen werden müssen. Die Umsetzung des E-Government-Gesetzes und der Landtagsentschließung ist daher mit umfangreichen technologischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Herausforderungen und Risiken verbunden.

Um den bestehenden Herausforderungen gerecht zu werden, war es angezeigt, die zahlreichen Maßnahmen in einer koordinierten Weise umzusetzen. Sie wurden in Form strukturierter Projekte geplant und durchgeführt bzw. werden es derzeit noch.

Aufgrund der Vielzahl an Projekten hat sich die Landesregierung dazu entschieden, diese im Rahmen eines zentralen Programmmanagements zu koordinieren und zu steuern. Damit der Prozess der Digitalisierung erfolgreich umgesetzt werden kann, wurde das Programm DVN etabliert.

1.1. Verantwortliche und Vorgehen

1.1.1. Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik

Die Aufgabe, die Digitalisierung der Landesverwaltung zu steuern und zu koordinieren, überträgt § 22 Abs. 1 E-GovG NRW dem oder der CIO. Er oder sie stimmt die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen mit dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin und den Ministerien ab und entwickelt insbesondere die technischen Basiskomponenten, die allen Ressorts anschließend zur Verfügung gestellt werden.

1.1.2. IT-Kooperationsrat

Neben dem oder der CIO tragen weitere Akteure zur Digitalisierung der Landesverwaltung bei. Um die ebenenübergreifende Zusammenarbeit in der Informationstechnik zwischen Land und Kommunen zu festigen, wurde gemäß § 21 EGovG NRW die Einrichtung eines IT-Kooperationsrates festgelegt. Dieser fungiert als E-Government-Gremium zwischen Land und Kommunen und stärkt die Einbindung der öffentlichen IT-Dienstleister.

Unter Leitung des oder der CIO sind im IT-Kooperationsrat die Landesministerien sowie sechs Vertreter oder Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände (KSV) repräsentiert. Mit beratender Stimme sind zudem der Zweckverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) und der Landes-IT-Dienstleister IT.NRW vertreten.

Neben der Förderung der übergreifenden Kooperation spricht der IT-Kooperationsrat Empfehlungen, insbesondere zu den im IT-Planungsrat auf Bundesebene behandelten Themen und Beschlussvorlagen, aus. So sind die durch den IT-Planungsrat gefassten Beschlüsse zu übergreifenden Standards sowie zur Zusammenarbeit im IT-Bereich gemäß § 20 EGovG NRW nicht nur von den Behörden des Landes sondern auch von den Gemeinden und Gemeindeverbände umzusetzen.

1.1.3. E-Government-Rat

Als gemeinsames Gremium der Ressorts wurde der E-Government-Rat gebildet. Desse Einrichtung hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 04.10.2016 beschlossen. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des E-Government-Rats sind seitdem in § 13a der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen verankert.

Unter dem Vorsitz der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) koordiniert, berät und entscheidet der E-Government-Rat bei grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen. Er berät und entscheidet bei

ressortübergreifenden Angelegenheiten der Informationstechnik (IT) einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des IT-Planungsrats und über die Zustimmung zu verbindlichen IT-Standards des IT-Planungsrats.

1.1.4. Programm DVN

Da die Digitalisierung der Landesverwaltung ein sehr langwieriger und komplexer Prozess ist, hat der E-Government-Rat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 entschieden, diesen Prozess mittels eines strukturierten Programm- und Projektmanagements umzusetzen, woraus letztlich das Programm DVN entstanden ist, um den Digitalisierungsprozess sowie die Kooperation innerhalb der Landesverwaltung zu organisieren.

Im Programm DVN wird die Digitalisierung der Verwaltung in NRW unter Verwendung der Programmmanagementmethode Managing Successful Programmes (MSP) sowie der Projektmanagementmethode Projects in Controlled Environments (PRINCE2) für eine Vielzahl von Einzelprojekten des Programms geplant, koordiniert und gesteuert. Die Vorgaben betreffen ca. 120.000 Beschäftigte der Landesverwaltung NRW in aktuell 550 Landesbehörden, wobei nicht alle Behörden von jeder gesetzlichen Verpflichtung in gleicher Weise betroffen sind.

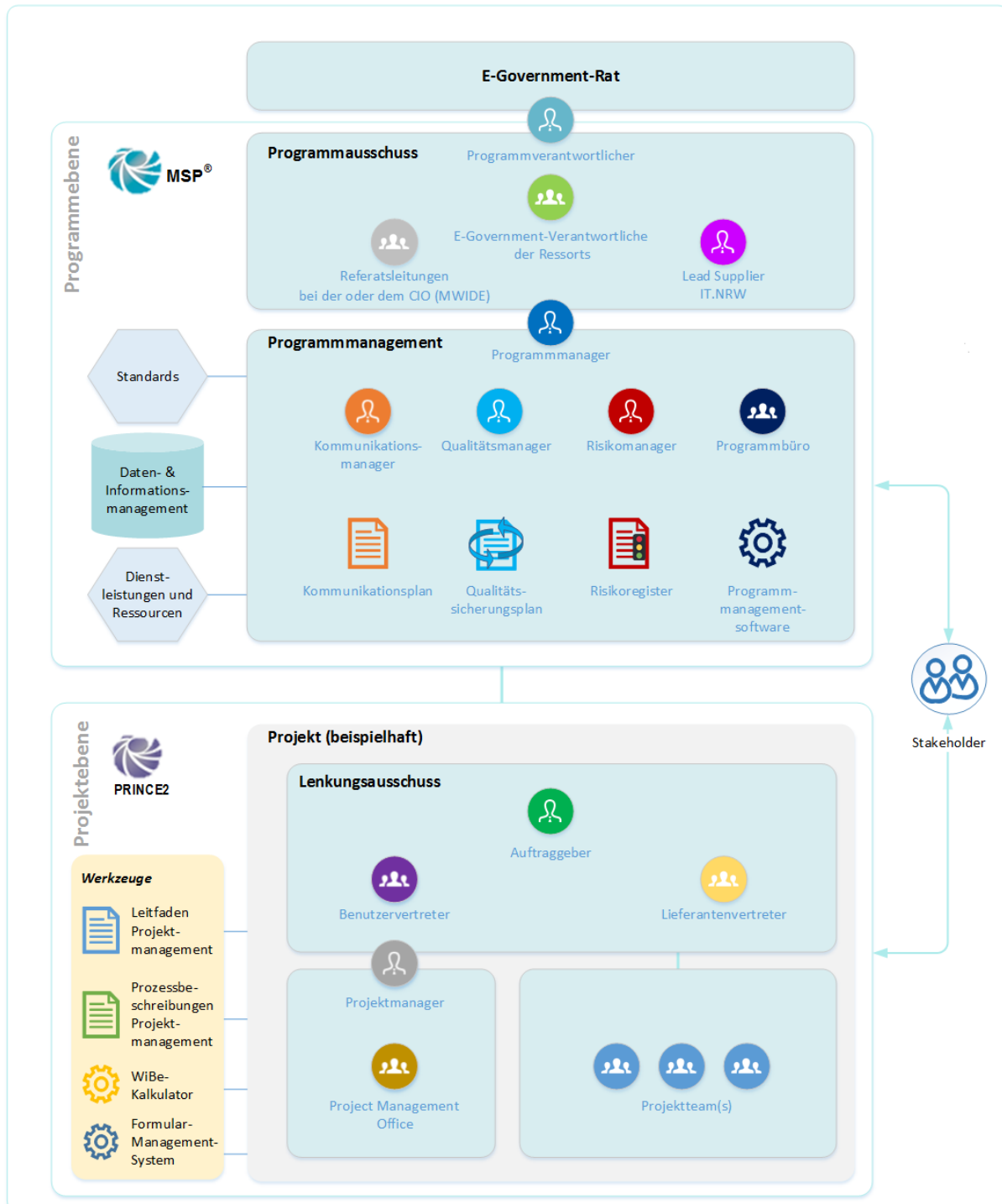
Es bestehen mehrere Steuerungsebenen. Grundsatzentscheidungen des Programms, die die übergreifende Programmsteuerung betreffen, werden vom Programmausschuss getroffen. Der Programmausschuss steuert das Programm in dem vom E-Government-Rat vorgegebenen Rahmen.

Gemäß der Geschäftsordnung des Programmausschusses sind in diesem Steuerungsgremium neben dem oder der CIO alle Ressorts sowie die mitbestimmungsrelevanten Gremien vertreten.

Für die Planung und Ausgestaltung des Programms ist das Programmmanagement im Auftrag des oder der Programmverantwortlichen (CIO) zuständig. Das Programmmanagement ist derzeit in der Abteilung des oder der CIO im MWIDE im Referat II A 1 angesiedelt. Es stellt die Schnittstelle zu den Grundlagen- und Umsetzungsprojekten

dar und führt projektbezogene Aufgaben zur Unterstützung des oder der Programmverantwortlichen aus.

Darstellung 1: Gesamtzusammenhang des Programms DVN



Die einzelnen Verpflichtungen aus dem EGovG NRW werden (oder wurden) zunächst in ressortübergreifenden E-Government-Grundlagenprojekten (EGPs), deren Einrichtung vom E-Government-Rat beschlossen wurde, bearbeitet. Diese Projekte setzen die gesetzlichen Verpflichtungen um bzw. schaffen die hierfür notwendigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die anschließende operative Umsetzung in den Behörden.

Die einzelnen EGPs werden jeweils von einem Lenkungsausschuss gesteuert, in dem wiederum alle Ressorts sowie mitbestimmungsrelevante Gremien vertreten sind. Auf Einladung ist zudem möglich, dass Gäste, wie beispielsweise der Landesrechnungshof oder auch Externe an den Sitzungen teilnehmen.

Projektverantwortlich sind jeweils ein/e Auftraggeber/in und ein/e Projektmanager/in. Die Rolle des/der Auftraggebers/in wird durch den/die CIO oder eine/n vom ihm/ihr benannte/n Vertreter/in ausgeübt, der/die gleichzeitig den Vorsitz im Lenkungsausschuss führt.

Insgesamt wurden bislang 24 EGPs eingerichtet, wovon 15 derzeit bearbeitet werden, da vier bereits abgeschlossen und fünf ursprünglich geplante EGPs entweder anderen EGPs zugeordnet oder zurückgestellt wurden. Auch die Erstellung dieses Berichts wurde in der Form eines EGPs realisiert.

Nach Abschluss der EGPs erfolgt gewöhnlich die operative Umsetzung in den Behörden, die von der jeweiligen Verpflichtung betroffen sind. Hierzu werden in der Regel Umsetzungsprojekte eingerichtet, für die die Behörden Projektverantwortliche benennen. Diese koordinieren die Implementierung des erarbeiteten Produkts unter Beachtung des ebenfalls innerhalb des jeweiligen EGPs entwickelten Vorgehensmodells, eines Zeitplans und verschiedener fachlicher Vorgaben und Standards.

Als weiterer Projekttyp neben den EGPs wurde das sog. GPO Konzept Q-Projekt etabliert. Dieser Projekttyp dient der Erstellung von Digitalisierungskonzepten für Querschnittsprozesse, d.h. Unterstützungsprozessen, die alle oder nahezu alle Ressorts und Behörden betreffen. Die Optimierung solcher Prozesse hat daher sowohl einen

ressortübergreifenden als auch behördenspezifischen Anteil und geht mit einem erhöhten Abstimmungsaufwand einher. Bislang wurde erst ein solches GPO Konzept Q-Projekt eingerichtet, das unter dem Titel „E-Personalverwaltungsvorhaben“ (my.NRW) die Standardisierung und Digitalisierung aller Personalverwaltungsprozesse einschließlich Einführung der E-Personalakte und eines Beschäftigtenportals zum Ziel hat. Ein weiteres Projekt dieses Typs betreffend die Implementierung einer E-Rechnungslösung im Haushaltsbereich (EPOS.NRW) wird derzeit geprüft.

Darstellung 2: Projekttypen im Programm DVN



1.1.5. MWIDE digital 2022

Im Koalitionsvertrag 2017-2022 wurde darüber hinaus das Ziel verankert, ein Ministerium als „digitales Vorbild“ zügig vollständig zu digitalisieren. Diese Rolle nimmt das MWIDE als das für Digitalisierung zuständige Ressort ein. Im Rahmen des Programms „MWIDE digital 2022“ soll die vollständige Digitalisierung des Ministeriums bereits bis Ende 2021 und damit schneller als im EGovG NRW vorgesehen, umgesetzt sein.

Das Programm DVN und das Programm „MWIDE digital 2022“ stehen in einem Austauschverhältnis. Das Programm „MWIDE digital 2022“ nutzt die Ergebnisse und Lösungen der übergreifenden (landesweiten) Grundlagenprojekte des Programms DVN und dient dem Programm DVN als Modell- bzw. Pilotministerium. Umgekehrt erfolgt eine systematische Rückkopplung des Programms „MWIDE digital 2022“ in das Programm DVN, um die Erfahrungen und Ergebnisse – dem Leitgedanken des digitalen

Vorbilds folgend – den anderen Behörden zur Verfügung stellen und bei der Weiterentwicklung der (digitalen) Lösungen berücksichtigen zu können.

1.1.6. Modellmittelbehörden

Das Ziel des Koalitionsvertrags 2017-2022, „digitale Vorbilder“ auf Behördenebene zu schaffen, erstreckt sich auch auf Landesmittelbehörden. Die fünf Bezirksregierungen sind für nahezu alle Ministerien operativ tätig und sorgen dabei als Bündelungsbehörden für Querverbindungen zwischen unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Zusammen sind die fünf Bezirksregierungen Modellmittelbehörde für Digitalisierung.

Die Bezirksregierungen leisten modellhaft Beiträge zur Digitalisierung, in dem sie arbeitsteilig, jedoch miteinander abgestimmt verschiedene „digitale Modellprojekte“ durchführen. Von den Modellprojekten profitieren alle Bezirksregierungen, das Programm DVN sowie die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

Nach und begleitend zur Durchführung der Modellprojekte erfolgt eine Rückkopplung mit den Projekten des Programms DVN. Dem digitalen Leitgedanken folgend, werden die Projektergebnisse allen Behörden in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

1.1.7. Modellkommunen

Das Projekt „Digitale Modellregionen in Nordrhein-Westfalen“ ist ein wichtiger Baustein, um zusammen mit den Kommunen und der Wirtschaft die digitale Transformation in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Regierungspräsident/-innen und den jeweiligen Stadtspitzen hat die Landesregierung in den Regierungsbezirken je eine Modellkommune ausgewählt: Aachen, Gelsenkirchen, Paderborn, Soest und Wuppertal.

Die Modellkommunen erarbeiten für die Bereiche „Öffentliche Verwaltung – eGovernment“ und „Stadtentwicklung“ mit den Sektoren Energie, Gesundheit, Verkehr, Bildung, Handel, Sicherheit, Tourismus und Lebensqualität neue Ansätze für deren Digitalisierung, erproben diese und setzen sie in der Praxis um. Die Entwicklung von Pilotprojekten unter Einbeziehung von Best Practice-Beispielen und der Forschungseinrichtungen der jeweiligen Region steht dabei im Mittelpunkt. Alle Modellkommunen

wirken von Beginn an in ihren konzeptionellen Überlegungen und Projektentwicklungen über die Stadtgrenzen hinaus und im Sinne gemeinsamer regionaler Projektwirkung.

1.2. Ziel und Gegenstand des Berichts

Gegenstände des vorliegenden Berichts sind die Sammlung, Aufbereitung und Analyse der bisherigen Erfahrungen mit dem EGovG NRW. Die Ressorts und KSV waren sich im Lenkungsausschuss des EGPs zur Erstellung dieses Berichts darüber einig, dass angesichts der zum Teil erst angelaufenen, aber noch nicht abgeschlossenen Umsetzung der Gesetzesverpflichtungen zu dem gemäß § 26 Abs. 4 EGovG NRW vorgesehenen Stichtag 01.01.2020 als Ergebnis ein Bericht über den Sachstand zweckmäßig ist.

Ausgangspunkt für diesen Bericht über die Erfahrungen mit dem EGovG NRW waren die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetzeswortlaut ergeben. Der Begriff „Erfahrung“ setzt voraus, dass eine Verpflichtung bereits umgesetzt ist und von den befragten Behörden „erlebt“ werden konnte. Dieser Bericht betrachtet die ersten Erfahrungen mit den bereits realisierten Maßnahmen. Bezüglich der noch nicht abgeschlossenen Verpflichtungen wird über den jeweiligen Umsetzungsstand berichtet.

Für die bereits umgesetzten Gesetzesverpflichtungen werden im Rahmen dieses Sachstandsberichts – sofern vorhanden – auch die konkret und kausal durch die Einführung des EGovG NRW entstandenen Belastungen und Entlastungen betrachtet. Darüber hinaus werden für diese Verpflichtungen auch die Themen „Veränderungsprozess“ und „Einbindung der Mitarbeiterschaft“ untersucht.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des EGovG NRW für alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und die nicht gemäß § 1 Abs. 3 bis 6 EGovG NRW vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Allerdings müssen insbesondere die Kommunen nicht alle Vorgaben des EGovG NRW umsetzen. So besteht für sie insbesondere keine Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung gemäß § 9 Abs. 3 EGovG NRW und keine Pflicht zur Optimierung der Verwaltungsabläufe gemäß § 12 EGovG NRW.

Die Kommunen betrifft ebenfalls nicht die Verpflichtung, die in § 23 Abs. 2 EGovG NRW genannten Verwaltungsvorschriften zu beachten. Vor diesem Hintergrund betrachtet dieser Bericht nur die Erfahrungen der Kommunen zu jenen Verpflichtungen, die sie auch unmittelbar betreffen.

Vom Untersuchungsumfang dieses Berichts ausgenommen waren dementsprechend zunächst auch die Regelungen im EGovG NRW, die keine Verpflichtung beinhalten, sondern beispielsweise Grundlagen des Gesetzes (Abschnitt 1 des Gesetzes) sowie rein fakultative Möglichkeiten zur Förderung der Digitalisierung (§§ 8 Abs. 2, 13, 18, 19 EGovG NRW) darstellen.

Im Bericht ebenfalls nicht berücksichtigt wurde der Portalverbund.NRW, da dieses Angebot keine Verpflichtung aus dem EGovG NRW ist, sondern vom Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgegeben wird. Bis 2022 müssen nach dem OZG die Behörden des Bundes und der Länder ihre Verwaltungsdienstleistungen digital anbieten und diese Portale zu einem Portalverbund verknüpfen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Verpflichtung vom CIO koordiniert und umgesetzt. Da sie aber keine direkte Konsequenz aus dem EGovG NRW ist, erstreckt sich die Verpflichtung aus § 26 Abs. 4 EGovG NRW nicht hierauf.

Hinsichtlich der informationstechnischen Zusammenarbeit (Abschnitt 3 des Gesetzes) wurde auf eine Befragung der Ressorts und Kommunen mithilfe eines standardisierten Fragebogens verzichtet, da insoweit keine konkreten Produkte oder Anwendungen zu einem Stichtag umzusetzen sind oder waren.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Vorgaben zum IT-Planungsrat (§ 20 EGovG NRW), IT-Kooperationsrat (§ 21 EGovG NRW) und zur Koordinierung der Informati-

onstechnik in der Landesverwaltung (§ 23 EGovG NRW) wurden im Rahmen der Lenkungsausschusssitzungen des Projekts zur Erstellung dieses Berichts gesondert erfasst.

Obwohl das EGovG NRW sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen Möglichkeiten für den Kontakt mit der Verwaltung eröffnet, erschien es im Rahmen der Erstellung dieses Sachstandsberichts nicht praktikabel, diese zu ihren Erfahrungen mit dem Gesetz zu befragen. Einerseits sind angesichts des Umsetzungsstandes der Gesetzesverpflichtungen noch keine wirklich belastbaren Erfahrungen vorhanden. Andererseits waren sich die Ressorts und KSV darüber einig, dass dies den geplanten Umfang dieses Sachstandsberichts übersteige.

Aus denselben Gründen erschien es ebenso wenig praktikabel, alle Kommunen aus Nordrhein-Westfalen in die Befragung einzubeziehen. In der Konsequenz wurde per Zufallsprinzip eine repräsentative Anzahl an Kommunen adressiert.¹

Im Ergebnis wurde dementsprechend keine Vollerhebung mit allen an der Umsetzung des EGovG NRW beteiligten Personen durchgeführt. Dies schied aus Gründen der Praktikabilität (Umsetzungstand der Gesetzesverpflichtungen, geringe Erfahrungswerte, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) und der notwendigen Begrenzung des sachlichen und zeitlichen Aufwands aus.

¹ Je fünf Kommunen aus den Größenordnungen (1.) Kreise, (2.) kreisfreie Städte, (3.) große kreisangehörige Kommunen, (4.) mittlere kreisangehörige Kommunen, (5.) kleine kreisangehörige Kommunen und damit insgesamt 25 Kommunen.

2. Methodisches Vorgehen

2.1. Zielfragen

Die Basis des Sachstandsberichts bilden die gemeinsam von den Ressorts und KSV erarbeiteten Zielfragen. Diese Zielfragen waren abhängig vom Umsetzungsgrad je Gesetzesverpflichtung zu klären:

- Welche Gesetzesverpflichtungen sind bereits tatsächlich umgesetzt?
- Wie ist der Stand zu den Gesetzesverpflichtungen nach EGovG NRW?
- Mit welchen Maßnahmen sind diese Verpflichtungen umgesetzt worden?
- Sofern Gesetzesverpflichtungen noch nicht umgesetzt sind, welche Schritte sind bereits veranlasst worden?
- Welche Erfahrungen haben die Betroffenen mit den bereits umgesetzten Gesetzesverpflichtungen gemacht?
- Können bereits Be- und Entlastungen festgestellt werden, die konkret und kausal durch die Einführungen des EGovG NRW entstanden sind?
- Wie ist die Begleitung des Veränderungsprozesses ausgestaltet?
- Welche Schritte zur Einbindung der Mitarbeiterschaft sind bislang eingeleitet worden?

Bei noch nicht umgesetzten Gesetzesverpflichtungen konnten keine Erfahrungen sowie Aspekte des Veränderungsprozesses und der Einbindung der Mitarbeiterschaft bei den Ressorts oder Kommunen erhoben werden. Um die Zielfragen je Gesetzesverpflichtung zunächst beantworten und im nächsten Schritt ausgewertet darstellen zu können, wurden konkretisierende Analysefragen formuliert und in Fragebögen zusammengefügt.

2.2. Befragte

Die gesetzlichen Verpflichtungen wurden nach ihrem gesetzlich verpflichtenden Umsetzungszeitpunkt differenziert. Hiervon abhängig variierte der Fragenkatalog, sodass nicht alle Analysefragen an alle Beteiligten gerichtet wurden.

Soweit gesetzliche Verpflichtungen noch nicht zum Stichtag der Befragung (siehe Abschnitt 2.3.) umzusetzen waren, hat das Programm DVN zum aktuellen Sach- und Verfahrensstand Auskunft gegeben, da die Ressorts und Kommunen zu diesem Zeitpunkt noch keine validen Erfahrungen in der Praxis sammeln konnten. Die Ressorts und KSV wurden insofern aber im Anschluss im Rahmen der Lenkungsausschusssitzungen des Projekts zur Erstellung dieses Berichts beteiligt.

Eine Ausnahme gilt insofern für die §§ 4 und 6 Abs. 1 EGovG NRW, da deren Umsetzung in der Verantwortung der einzelnen Behörden selbst und nicht bei dem Programm DVN liegt. Aus diesem Grund wurde zu diesen beiden Gesetzesverpflichtungen der Sachstand unmittelbar bei den Ressorts und den befragten Kommunen erhoben.

Die bereits umgesetzten Gesetzesverpflichtungen wurden hinsichtlich des Umsetzungsstands beim Programm DVN und hinsichtlich der einschlägigen Erfahrungen zusätzlich bei den Ressorts sowie den ausgewählten Kommunen abgefragt. Konkret wurde die Befragung an die E-Government-Beauftragten in jedem Ressort gerichtet. Diese stimmten ihre Rückmeldung gegebenenfalls mit den zuständigen Personen in ihren Häusern ab (z. B. Personal-, Haushaltsreferat), antworteten aber gebündelt für das ganze Ressort unter Einbeziehung nachgeordneter Bereiche. Den zufällig ausgewählten Kommunen wurden die Fragebögen über die KSV zugesendet. Verpflichtungen, die für die Kommunen nicht bindend sind, waren nicht Gegenstand dieser Fragebögen.

Die Befragung erfolgte im Zeitraum vom 12.04.2019 bis zum 31.05.2019. Die Rücklaufquote bei den Ressorts betrug 100 Prozent, d.h. alle zwölf Ressorts beantworteten

die Fragebögen. Von den 25 zufällig ausgewählten und adressierten Kommunen² wurden 13 Fragebögen beantwortet. Dies entspricht – vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit und kurzen Befragungsdauer – einer hohen Rücklaufquote von 52 Prozent. Insgesamt lagen damit 25 auszuwertende Fragebögen vor.

2.3. Vorgehen

Nachfolgend wird das methodische Vorgehen zur Erstellung des Sachstandsberichts dargestellt.

1. Identifikation der relevanten Gesetzesverpflichtungen für den zu erstellenden Sachstandsbericht und Zuordnung der identifizierten Gesetzesverpflichtungen zum Befragtenkreis
2. Definition der Zielfragen (siehe Abschnitt 2.1.)
3. Operationalisierung der Zielfragen und Erstellung eines Fragenkataloges
4. Durchführung der Informationserhebung mittels Fragebogen (= Fragenkatalog)
5. Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der Informationen
6. Erstellung eines Berichtsentwurfs unter Berücksichtigung der ausgewerteten Informationen
7. Abstimmung des Berichts im Lenkungsausschuss des EGPs
8. Formelle Ressortabstimmung gemäß GGO
9. Einbringung des Berichts in den Landtag

Im ersten Schritt haben die Ressorts und die KSV in initialen Workshops folgende Gesetzesverpflichtungen als berichtsrelevant identifiziert und dem relevanten Befragtenkreis zugeordnet:

² Je fünf Kommunen aus den Größenordnungen (1.) Kreise, (2.) kreisfreie Städte, (3.) große kreisangehörige Kommunen, (4.) mittlere kreisangehörige Kommunen, (5.) kleine kreisangehörige Kommunen und damit insgesamt 25 Kommunen.

Darstellung 3: Zuordnung sachstandsberichtsrelevanter Gesetzesverpflichtungen zu Befragtenkreis

Paragraph	Beschreibung	Programm DVN	Ressorts / Kommunen
§ 3 Abs. 1	Elektronischer Zugang zur Verwaltung, auch mit qualifizierter Signatur; Ver- schlüsselungsverfahren	X	
§ 3 Abs. 2	De-Mail-Adresse	X	
§ 3 Abs. 3	Elektronischer Identitätsnachweis	X	X
§ 4	Elektronische Kommunikation mit Bürge- rinnen und Bürgern sowie Unternehmen		X
§ 5	Elektronische Verwaltungsverfahren	X	
§ 6 Abs. 1	Information zur Behörde in öffentlich zugänglichen Netzen		X
§ 6 Abs. 2	Informationen über Dienstleistungen der Behörde	X	
§ 7	Elektronische Bezahlungsmöglichkeit	X	X
§ 7a	Elektronische Rechnung	X	
§ 8	Elektronische Einreichung von Nachwei- sen	X	X

Paragraph	Beschreibung	Programm DVN	Ressorts / Kommunen
§ 9	Elektronische Aktenführung	X	
§ 10	Übertragen und Vernichten des Papieroriginals	X	
§ 11	Aufbewahrung und Archivierung	X	
§ 12	Elektronische Vorgangsbearbeitung und Geschäftsprozessoptimierung	X	
§ 14	Elektronische Behördenkommunikation und elektronischer Aktenaustausch	X	
§ 15	Petitionsverfahren	X	
§ 16	Anforderungen an das Bereitstellen von Daten	X	
§ 17	Georeferenzierung von Registern	X	
§ 25	Überprüfung von Rechtsvorschriften	X	

Anschließend haben die Ressorts und die KSV in gemeinsamen Workshops die oben genannten Zielfragen erarbeitet (siehe Abschnitt 2.1.). Um diese auswerten zu können,

mussten sie operationalisiert werden. Zur Unterstützung der Beantwortung wurden gemeinsam weitere konkrete Analysefragen definiert. Die Zielfragen sowie die dazugehörigen Analysefragen wurden sodann in einem Fragenkatalog festgehalten.

Die Durchführung der Informationserhebung erfolgte in einem weiteren Schritt in Form einer schriftlich-standardisierten Umfrage und wurde durch eine Dokumentenanalyse (EGovG NRW, Gesetzesbegründung, Grundlegendokumente aus dem Programm DVN sowie Projektstatusberichte) ergänzt.

Dabei hat die Umfrage auf den drei Ebenen Programm DVN, Landesbehörden und Kommunen stattgefunden (siehe Abschnitt 2.2.). Der Aufwand für die Befragten zur Beantwortung sollte dabei möglichst gering sein und dem angedachten Umfang des Sachstandsberichts Rechnung tragen (siehe Abschnitt 1.2.).

Als Werkzeug für die Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der Antworten wurde auf eine gängige Tabellenkalkulationssoftware zurückgegriffen. Die Beantwortung der Fragen durch den festgelegten Teilnehmerkreis wurde damit auf elektronischem und gleichzeitig den Befragten aus dem Büroalltag bekanntem Wege durchgeführt.

Stichtag der Befragung war der 31.05.2019, um anschließend noch hinreichend Zeit zur Auswertung der Befragung sowie Erstellung und Abstimmung des Berichts zu haben.

3. Handlungsfelder

Die untersuchten Verpflichtungen aus dem EGovG NRW lassen sich in drei Gruppen einteilen, die hier als Handlungsfelder bezeichnet werden. Unterteilt werden kann zwischen Normen, die auf die Optimierung der internen Abläufe der Landesverwaltung gerichtet sind (siehe Abschnitt 3.1.), und jenen Vorgaben, die die Schaffung neuer Möglichkeiten für den Kontakt der Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen mit der Verwaltung betreffen (siehe Abschnitt 3.2.). Darüber hinaus enthält das EGovG NRW noch Regelungen, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Digitalisierung auch auf lange Sicht standardisiert und nachhaltig in der Verwaltungsstruktur zu verankern (siehe Abschnitt 3.3.).

3.1. Handlungsfeld 1: Optimierung der Landesverwaltung

3.1.1. Überblick Gesetzesverpflichtungen

Zu diesem Handlungsfeld zählen die Paragraphen in der folgenden Darstellung:

Darstellung 4: Paragraphen des Handlungsfeldes 1: Optimierung der Landesverwaltung

Paragraph EGovG NRW	Ergänzende Beschreibung
§ 5 Elektronische Verwaltungsverfahren	-
§ 9 Elektronische Aktenführung	E-Akte
§ 10 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals	Ersetzendes Scannen
§ 11 Aufbewahrung und Archivierung	-

Paragraph EGovG NRW	Ergänzende Beschreibung
§ 12 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand	Elektronische Vorgangsbearbeitung und Geschäftsprozessoptimierung
§ 14 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch	-
§ 15 Petitionsverfahren	-
§ 17 Georeferenzierung von Registern	-

3.1.2. Sachstand Gesetzesverpflichtungen

3.1.2.1. § 5 EGovG NRW: Elektronische Verwaltungsverfahren

Gemäß § 5 EGovG NRW sollen Behörden spätestens bis zum 01.01.2021 die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Wege anbieten. Dies bedeutet, dass die Verwaltung Dokumente, inklusive rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürgerinnen und Bürger auf elektronischem Wege übermittelt. Dies umfasst die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens.

Eine wichtige Komponente zur Umsetzung dieser Vorgabe ist das Anbieten der Möglichkeit, Anträge über elektronische Zugänge auch schriftformersetzend stellen zu können. Lediglich auf dieser Grundlage ist eine Optimierung des Verwaltungshandelns jedoch nicht zu erreichen. Gemäß der Technischen Richtlinie TR-03107-2 „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind darüber hinaus unterschiedliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Da dementsprechend die Gesetzesverpflichtung nach § 5

EGovG NRW neben diesen genannten Verpflichtungen stark von weiteren abhängt, wie beispielsweise

- dem Umgang mit elektronischen Signaturen (siehe Abschnitt 3.2.2.1.),
- dem elektronischen Identitätsnachweis/Servicekonto.NRW (siehe Abschnitt 3.2.2.2.),
- dem E-Payment (siehe Abschnitt 3.2.2.6.),
- den elektronischen Nachweisen (siehe Abschnitt 3.2.2.8.) sowie
- der Geschäftsprozessoptimierung (GPO) und -digitalisierung (siehe Abschnitt 3.1.2.5.),

ist sie im Rahmen mehrerer Einzelprojekte zu beachten und wird nicht in einem eigenen Projekt umgesetzt.

Die Regelung in § 5 EGovG NRW kann aufgrund dieser engen Verzahnung mit den anderen Vorgaben des EGovG NRW als übergreifendes Ziel gesehen werden, das auf die Entwicklung der verschiedenen Komponenten ausstrahlt.

Insbesondere im „Vorgehensmodell für die Optimierung und Digitalisierung von Fachprozessen im Rahmen von GPO-Projekten“, das im Zuge der GPO Anwendung findet (siehe Abschnitt 3.1.2.5.) und ein generisches Vorgehen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung beschreibt, wird auf die Überprüfung bzw. Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hingewiesen.

Somit werden, beispielsweise bei der Reihung von GPO-Konzeptprojekten unter Berücksichtigung von sogenannten Vorrangfaktoren (z. B. rechtliche und sonstige Dringlichkeiten), Bedingungen und Anforderungen, wie beispielsweise jene aus dem § 5 EGovG NRW, beachtet. Diese Projekte werden höher priorisiert, um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Fristen sicherstellen zu können.

3.1.2.2. § 9 EGovG NRW: Elektronische Aktenführung – E-Akte

§ 9 Abs. 3 S. 1 EGovG NRW gibt den Behörden des Landes auf, Akten ab dem 01.01.2022 grundsätzlich elektronisch zu führen (E-Akte). Ausnahmen sind § 9 Abs. 3 S. 2, 3 EGovG NRW zu entnehmen.

Die E-Akte bildet eine wichtige Grundlage für viele andere Aspekte der – vor allem internen – elektronischen Verwaltungsarbeit, wie beispielsweise:

- der elektronischen Vorgangsbearbeitung,
- der elektronischen Zusammenarbeit sowie
- der elektronischen Fachverfahren und
- der E-Poststelle.

Des Weiteren bestehen starke Abhängigkeiten zu Projekten des ersetzenden Scannens, der elektronischen (Um-)Laufmappe, der Langzeitspeicherung und der Prozessoptimierung.

Da die E-Akte die Aktenführung auf Papierbasis ersetzt, soll vor allem das schnellere und ortsunabhängige Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen gewährleistet werden. Aufgrund der angestrebten effizienteren, nutzerfreundlicheren Administration sowie des schlankeren Bearbeitungsprozesses sollen Such-, Verteil-, Ablage- und Durchlaufzeiten deutlich verkürzt werden.

Die Befragten gaben an, die Umsetzungsfrist zum 01.01.2022 vermutlich nicht einhalten zu können. Als Hauptgründe wurden Personalmangel, technische Hindernisse sowie Abhängigkeiten zu anderen EGPs und (externen) Dritten genannt. Infolge dessen sind in diesem bedeutenden Teilbereich der Digitalisierung weitere Arbeitsschritte bis zur flächendeckenden Einführung der E-Akte von allen Beteiligten umzusetzen.

Es konnte zwar keine Prognose über den Zeitpunkt der Umsetzung der Gesetzesverpflichtung von den Befragten abgegeben werden, jedoch wurde von zahlreichen noch erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetzesverpflichtung berichtet. Dies betrifft sowohl Maßnahmen im Bereich der einzelnen Behörden als auch Maßnahmen, die noch von zentraler Seite aus zu erbringen sind.

Eine erforderliche Maßnahme und Grundlage für die Einführung der E-Akte ist die Bereitstellung einer Basiskomponente. Diese Komponente wurde durch eine europaweite Ausschreibung bereits beschafft und seit Februar 2019 im MWIDE pilotiert. Die Basiskomponente befindet sich in der fortlaufenden Entwicklung und wird trotz einiger Verzögerungen pünktlich für den im April 2020 beginnenden Rollout zur Verfügung stehen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MWIDE nutzen bereits die Komponenten der elektronischen Verwaltungsarbeit, die die bisherige Aktenführung in Papierform und die analogen Prozesse zur Abstimmung und Entscheidungsfindung innerhalb des Hauses nahezu vollständig ersetzen. Mit der Einführung der E-Akte wurde der bestehende Medienbruch zwischen digitaler Dokumentenerstellung, Bearbeitung, Korrespondenz und Abstimmung sowie der analogen Aktenführung abgeschafft.

Im Vorfeld wurden die Daten vom NRW-Landesstandard 1.0 auf den NRW-Landesstandard 2.0 erfolgreich migriert und Schulungen der Fachadministratoren bzw. -administratorinnen sowie Endanwender und -anwenderinnen durchgeführt.

Auch in weiteren Behörden wurden bereits Pilotprojekte zur E-Akte durchgeführt oder bereits angemeldet. Hierzu gehören das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, die Staatskanzlei, das Ministerium für Verkehr, das Landesamt für Finanzen, das Finanzamt Marl und das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Zur Unterstützung bei der Einführung der E-Akte wurden bereits mehrere Musterdokumentationen und ein Vorgehensmodell für diesen Prozess bereitgestellt. Aktuell wird ein Roll-out-Konzept, inklusive Priorisierungskriterien, für den Roll-out ab Januar 2020 in den 225 Behörden und damit 60.000 Arbeitsplätzen in Nordrhein-Westfalen erstellt.

3.1.2.3. § 10 EGovG NRW: Übertragen und Vernichten des Papieroriginals – Ersetzendes Scannen

Das ersetzende Scannen, d.h. die Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente sowie die anschließende Vernichtung der Papierdokumente, gemäß

§ 10 EGovG NRW bildet als Teilaspekt der elektronischen Verwaltungsarbeit die Voraussetzung für weitere medienbruchfreie Verwaltungsverfahren sowie für die Etablierung einer E-Poststelle und dient der Vermeidung einer hybriden Aktenführung.

§ 10 EGovG NRW sieht als Umsetzungsfrist den 01.01.2022 vor. Angegeben wurde von den Befragten aus dem Programm DVN schon jetzt ein Fertigstellungsgrad zwischen 40 und 59 Prozent und die voraussichtliche Einhaltung der Frist.

Der Aufbau einer Pilotierungsscanstelle in Detmold ist abgeschlossen und ermöglicht eine Pilotierung des ersetzenden Scannens (Posteingangsscan) im MWIDE sowie dem Landesamt für Finanzen im Themenfeld Unterhaltsvorschussgesetz als Pilotbehörden. Auf dieser Grundlage können bis zum 01.01.2022 die Infrastruktur und die organisatorischen Grundlagen für den Posteingangsscan geschaffen werden. Dies beinhaltet die Festlegung der Anzahl der benötigten Scanstellen und deren Einrichtung. Der Umsetzungsprozess im Bereich ersetzendes Scannen fokussiert sich zunächst auf das für die Einführung der E-Akte vordringliche Scannen des Posteingangs, wobei der Scan von Bestandsakten hier noch keine Berücksichtigung findet. Die Rahmenbedingungen für einen Bestandsaktenscan müssen unter Bewertung der organisatorischen, technischen und auch wirtschaftlichen Aspekte sowie wegen der heterogenen Lage der Bestandsakten bei den verschiedenen Behörden und den jeweiligen unterschiedlichen Anforderungen noch geklärt und entsprechende Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Wegen des Aufwands, der mit der Errichtung einer Scanstelle verbunden ist, ist nicht geplant, dass jede einzelne Behörde ihre Posteingänge selbst einscannt. Vielmehr sind zentrale Scanstellen für die Ressorts, die sich daran beteiligen wollen, vorgesehen. Die Festlegung der Standorte von Posteingangsscanstellen steht kurz vor dem Abschluss. Im nächsten Schritt wird die Umsetzungsplanung eingeleitet.

3.1.2.4. § 11 EGovG NRW: Aufbewahrung und Archivierung

Die Gesetzesverpflichtung gemäß § 11 EGovG NRW dient vor allem der Erhaltung der Lesbarkeit von Dokumenten, da die Gefahr besteht, dass im Rahmen der behördeninternen Aufbewahrung – vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv – Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und mithin auf Dauer nicht mehr lesbar sein könnten.

Ein heute gespeichertes Dateiformat oder auch ein Trägermedium kann in der Zukunft veraltet sein. In der Konsequenz besteht die Gefahr, dass auf die entsprechenden Daten möglicherweise nicht mehr zugegriffen werden kann. Es gilt, elektronisch gespeicherte Akten gegebenenfalls in ein anderes elektronisches Format zu überführen, falls die Lesbarkeit im Zuge der technischen Neuerungen gefährdet bzw. nicht mehr gewährleistet ist (Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung).

Da die Verpflichtung aus § 11 EGovG NRW bei der Ausgestaltung der elektronischen Akte zu berücksichtigen ist, ist insofern auch die Umsetzungsfrist (01.01.2022) des § 9 Abs. 3 EGovG NRW zu beachten. Wenngleich der Bearbeitungsstand dieser Gesetzesverpflichtung noch am Anfang steht, ist derzeit mit einer fristgerechten Umsetzung der Aufbewahrungs- und Archivierungskomponente zu rechnen.

Derzeit werden Erstanalysen der Migrationsbehörden durchgeführt, deren Ergebnisse die Grundlage für die Erstellung eines Migrationskonzeptes, inklusive Migrationsvorgehen, bilden sollen. Das Migrationskonzept dient der Überführung der bisherigen E-Akten-Systeme (DoRIS³, DOMEA⁴) in den E-Akten-Basisdienst.

³ Document Retrieval und Informations-System.

⁴ Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang

3.1.2.5. § 12 EGovG NRW: Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand – Elektronische Vorgangsbearbeitung und Geschäftsprozessoptimierung

Bis zum 01.01.2031 sollen gemäß § 12 Abs. 1 EGovG NRW Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes auf elektronischem Wege abgewickelt und entsprechend gestaltet werden. Verwaltungsabläufe sind Abläufe, die innerhalb von Behörden von bestimmten Personengruppen in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben und unter Nutzung von Hilfsmitteln bearbeitet werden.

Vor Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung sollen gemäß § 12 Abs. 2 EGovG NRW die Behörden des Landes Verwaltungsabläufe unter Nutzung einer landeseinheitlichen Methode dokumentieren, analysieren und optimieren. Die Geschäftsprozessoptimierung (GPO) bildet die notwendige Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung, da nur optimierte Prozesse elektronisch abgebildet und abgewickelt werden sollen.

Eine oben bereits erwähnte einheitliche Methodik zur Prozessoptimierung bildet die entscheidende Voraussetzung zur Identifizierung und Realisierung von Effizienz- und Einsparpotenzialen. Hierbei wird die Optimierung von Verwaltungsabläufen als Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses verstanden. Damit dient die Optimierung primär den Zielen, Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis sowie die Kundenorientierung zu verbessern und Entlastungs- sowie Einsparpotenziale zu generieren.

Aktuell werden die Voraussetzungen geschaffen, um die „GPO-Konzeptprojekte“ und die „GPO-Umsetzungsprojekte“ und somit die Optimierung und Digitalisierung der Verwaltungsabläufe umzusetzen. „GPO-Konzeptprojekte“ umfassen die Analyse, Modellierung und Dokumentation der zu optimierenden Fachprozesse in Vorbereitung auf ihre Digitalisierung. Es werden die Möglichkeiten zur Anbindung von verfügbaren Basis Komponenten geprüft. Die Realisierung erfolgt dann schließlich in den „GPO-Umsetzungsprojekten“.

Voraussetzung für die Durchführung der GPO-Projekte ist eine umfassende Prozessidentifikation in der Landesverwaltung, die bereits erfolgt ist. Diese stellt die Ermittlung aller relevanten Prozesse für die GPO und mithin das Vorliegen aller notwendigen Informationen sicher, um aus diesen im nächsten Schritt Projekte bilden und priorisieren zu können.

Ferner erfolgte eine Ausschreibung zur Beschaffung eines einheitlichen Prozessmodellierungswerkzeugs und die anschließende Zuschlagserteilung sowie die Inbetriebnahme der Softwareanwendung zur Dokumentation von Prozessen in den GPO-Projekten.

Die Umstellung auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung erfolgt idealerweise zeitgleich mit der Einführung der E-Akte, da ansonsten das Risiko besteht, die Prozesse nachträglich und mit entsprechend höherem Aufwand optimieren zu müssen. Allerdings kann die erforderliche Analyse und Optimierung der bisherigen Abläufe und deren anschließende Umstellung auf eine elektronische Abwicklung – je nach Komplexität des konkreten Leistungsprozesses – einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als die Einführung der E-Akte selbst.

3.1.2.6. § 14 EGovG NRW: Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

Die Behörden in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 14 Abs. 1 EGovG NRW verpflichtet, ihre Kommunikation zukünftig auf elektronischem Wege abzuwickeln. Die Gesetzesverpflichtung dient der sicheren und effizienten Kommunikation innerhalb der Behörden und damit der Herbeiführung von schnelleren Abschlüssen der Verfahren sowie der Vermeidung von Medienbrüchen.

Darüber hinaus ist gemäß § 14 Abs. 2 EGovG NRW der Austausch von Akten bis zum 01.01.2022 auf elektronischem Wege zwischen den Behörden des Landes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewährleisten.

Die Befragung ergab, dass gemäß § 14 Abs. 1 EGovG NRW die schriftliche Kommunikation zwischen den Behörden bereits größtenteils auf elektronischem Wege innerhalb der gesicherten Kommunalverwaltungsnetze und dem gesicherten Landesverwaltungsnetz erfolgt. Das am häufigsten genutzte Medium hierfür ist die E-Mail.

Da die Akten nach den Rückmeldungen noch nicht flächendeckend elektronisch geführt werden, erfolgen aktuell auch noch keine elektronischen Übermittlungen bzw. elektronischen Zugriffsmöglichkeiten auf die Akten im Sinne des § 14 Abs. 2 EGovG NRW.

Während die Verpflichtung aus § 14 Abs. 1 EGovG NRW dementsprechend bereits als umgesetzt anzusehen ist, ist die Einhaltung der Umsetzungsfrist der Gesetzesverpflichtung gemäß § 14 Abs. 2 EGovG NRW zum 01.01.2022 als gefährdet gemeldet worden. Die Umsetzung bedarf noch einiger weiterer Anstrengungen. Als Gründe für die verzögerte Umsetzung wurden im Rahmen der Befragung Personalmangel, technische Hindernisse, Abhängigkeiten zu anderen EGPs – vorwiegend zum § 9 EGovG NRW (siehe Abschnitt 3.1.2.2.) und § 10 EGovG NRW (siehe Abschnitt 3.1.2.3.) – sowie Abhängigkeiten zu externen Dritten angegeben.

Für den elektronischen Aktenaustausch erfolgte bereits die Berücksichtigung der Austauschformate gemäß xdomea⁵. Derzeit gibt es in der Landesverwaltung noch keinen Anwendungsfall dazu. Daher soll zur Erprobung zunächst ein möglicher Anwendungsfall identifiziert und dann im Rahmen eines Pilotprojekts umgesetzt werden.

3.1.2.7. § 15 EGovG NRW: Petitionsverfahren

§ 15 EGovG NRW normiert die Möglichkeit, Petitionsverfahren zwischen den beteiligten Behörden auf elektronischem Wege abzuwickeln. Die Kommunikation bzw. der Austausch von Daten zwischen den Behörden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der

⁵ XÖV-Standard für den IT-gestützten Austausch und die IT-gestützte Aussonderung behördlichen Schriftgutes.

Bearbeitung von Petitionsverfahren stellt einen Spezialfall der elektronischen Behördenkommunikation dar. Beginn und Ende eines solchen Verfahrens liegen stets beim Landtag und dementsprechend in der Verantwortung der Landtagsverwaltung. Die Wahlmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, auf welche Art und Weise die Petition beim Petitionsausschuss eingereicht wird, bleibt dabei erhalten bzw. wird von der Gesetzesverpflichtung nicht beeinträchtigt.

Die Befragung ergab, dass die Abwicklung der Petitionsverfahren zwischen der Landtagsverwaltung und den Behörden des Landes im Regelfall bereits auf elektronischem Wege erfolgt. Vereinzelt seien jedoch noch Medienbrüche, unter anderem in Form von papierbasierter Kommunikation, vorhanden. Begründet wurde dies insbesondere mit der Wahrung des Datenschutzes sowie mit Größen- und Formatbeschränkungen der elektronischen Post. Vor diesem Hintergrund wurden die Belange der Informationssicherheit und der bisherigen Prozesse analysiert und Ansätze für künftige Verbesserungen eines elektronischen Petitionsverfahrens definiert.

3.1.2.8. § 17 EGovG NRW: Georeferenzierung von Registern

Lange Zeit konnten Informationen nur aufwendig in räumliche Beziehungen gesetzt werden, indem beispielsweise für die Adresse oder für eine geografische Angabe die Lage über Hilfsmittel ermittelt wurde. Dieser Aufwand entstand bei jeder Analyse oder Abfrage erneut. Gemäß § 17 EGovG NRW muss daher bei neu aufgebauten oder grundlegend überarbeiteten Registern mit Bezug zu inländischen Grundstücken die Behörde eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) in das Register aufnehmen. Die Aufnahme der einheitlichen Georeferenzierung soll den Aufwand bei Analysen oder Abfragen der Register verringern. Mit der Georeferenzierung werden darüber hinaus die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten aller Daten der öffentlichen Verwaltung gefördert und die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten gewährleistet. Von der Maßnahme kann allerdings ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen unverhältnismäßigen

wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde oder wenn datenschutzrechtliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

Am 01.01.2017 stellte das Land NRW mit dem Fachportal „Geoportal.NRW“ als erstes Bundesland die digitalen Geobasisdaten des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Bereitgestellt wurden unter anderem umfangreiche Daten des Statistischen Landesamtes NRW und Schnittstellen zu den Daten des Vergabemarktplatzes NRW sowie des Stellenmarktes NRW.

Bisher sind noch keine Projekte bekannt, in denen Register unter Berücksichtigung des § 17 EGovG NRW neu aufgebaut oder grundlegend überarbeitet worden sind. Die Anforderungen des § 17 EGovG NRW werden im Rahmen der entsprechenden GPO-Konzeptprojekte überprüft. Wird der Bedarf für einen Neuaufbau bzw. eine grundlegende Überarbeitung eines Registers festgestellt, wird die Georeferenzierung im Rahmen der Umsetzung eingeplant.

3.1.3. Zusammenfassung Handlungsfeld 1

Im Handlungsfeld 1 „Optimierung der Landesverwaltung“ befindet sich die Mehrzahl der Gesetzesverpflichtungen momentan in Bearbeitung und innerhalb der Umsetzungsfristen. Bei § 9 EGovG NRW (E-Akte) und § 14 Abs. 2 EGovG NRW (Datenaustausch) ist insbesondere aufgrund der besonders großen Herausforderung – Umsetzung in zahlreichen Behörden und dementsprechend vielen betroffenen Arbeitsplätzen – die Einhaltung der Umsetzungsfristen (01.01.2022) gefährdet. Als Hauptgründe wurden Personalmangel, technische Hindernisse und Abhängigkeiten von anderen EGPs sowie gegenüber (externen) Dritten angegeben. Für eine beschleunigte und qualitätsorientierte Umsetzung dieser Gesetzesverpflichtungen müsste laut den Befragten vor allem dem Personalbedarf sowie der technischen Expertise Rechnung getragen und entsprechend nachgesteuert werden.

Umgesetzt wurden § 14 Abs. 1 EGovG NRW (Elektronische Behördenkommunikation) sowie § 15 EGovG NRW (Petitionsverfahren). Hinsichtlich § 14 Abs. 1 EGovG NRW ist festzuhalten, dass die schriftliche Kommunikation zwischen Behörden bereits auf elektronischem Weg und innerhalb der gesicherten Kommunalverwaltungsnetze und dem gesicherten Landesverwaltungsnetz erfolgt– meistgenutztes Medium hierfür ist die E-Mail. Petitionsverfahren können gem. § 15 EGovG NRW durchgängig zwischen Landtagsverwaltung und Landesregierung auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich im Rahmen des Handlungsfeldes 1 „Optimierung der Landesverwaltung“ die mehrheitlichen Gesetzesverpflichtungen in der Umsetzung befinden und bereits die Risiken bekannt sind, die zu Fristüberschreitungen führen könnten.

Darstellung 5: Zusammenfassung Handlungsfeld 1

Paragraph EGovG NRW	Umset- zungsfrist	Umset- zungs- stand
§ 5 Elektronische Verwaltungsverfahren	01.01.2021	Fortge- schritten
§ 9 Elektronische Aktenführung	01.01.2022	Begonnen
§ 10 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals	01.01.2022	Fortge- schritten
§ 11 Aufbewahrung und Archivierung	01.01.2022	Begonnen
§ 12 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand	01.01.2031	Begonnen
§ 14 Abs. 1 Elektronische Behördenkommunikation (und Datenaustausch)	16.07.2016	Abge- schlossen
§ 14 Abs. 2 (Elektronische Behördenkommunikation und) Datenaustausch	01.01.2022	Begonnen
§ 15 Petitionsverfahren	16.07.2016	Abge- schlossen
§ 17 Georeferenzierung von Registern	-	-

3.2. Handlungsfeld 2: Schaffung neuer Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

3.2.1. Überblick Gesetzesverpflichtungen

Zu diesem Handlungsfeld zählen die Paragraphen in der folgenden Darstellung:

Darstellung 6: Paragraphen des Handlungsfeldes 2: Schaffung neuer Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

Paragraph EGovG NRW	Ergänzende Beschreibung
§ 3 Abs. 1 und 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung	Übermittlung von elektronischen Dokumenten und De-Mail-Adresse
§ 3 Abs. 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung	Servicekonto.NRW
§ 4 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen	-
§ 6 Abs. 1 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen	-
§ 6 Abs. 2 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen	Landesredaktion NRW
§ 7 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten	E-Payment
§ 7a Elektronische Rechnung	E-Rechnung
§ 8 Nachweise	Verarbeitung elektronischer Nachweise

Paragraph EGovG NRW	Ergänzende Beschreibung
§ 16 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten	Verwendung offener Formate beim Bereitstellen von Daten

3.2.2. Sachstand Gesetzesverpflichtungen

3.2.2.1. § 3 Abs. 1 und 2 EGovG NRW: Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Übermittlung von elektronischen Dokumenten und De-Mail-Adresse

Die Nutzung der elektronischen Kommunikation auf Landes- sowie kommunaler Ebene wird auf Grundlage des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 EGovG NRW vorangetrieben. Die Umsetzung dieser Gesetzesverpflichtungen erfolgte bereits. Dafür mussten die Behörden die folgenden elektronischen Zugänge eröffnen:

- Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein können
- Zugang für die Übersendung von De-Mails
- Zugang für die Übersendung von verschlüsselten E-Mails

Zur technischen Umsetzung dieser Zugänge wird der Governikus MultiMessenger (GMM) als Basisdienst verwendet. Nach Inbetriebnahme des GMM zum 01.01.2018 im Rahmen eines Pilotbetriebs und Anbindung aller Ressorts wurde die Pilotierungsphase bis zum Ende des Jahres 2019 verlängert, um die Wirksamkeit zu fördern.

Über die reine Zugangseröffnung hinaus wurde für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eine Möglichkeit geschaffen, durch De-Mail – und teilweise anderen Kommunikationsverfahren – mit den Behörden sicher zu kommunizieren.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich des elektronischen Zugangs zur Verwaltung und zum Einsatz von Verschlüsselungsverfahren wurde im Runderlass vom

01.02.2017 eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen (siehe Abschnitt 3.3.2.4.).

Eine beispielhafte Nutzung der De-Mail ist der digitale Passbildservice der Stadt Düsseldorf, bei dem Passfotos des Antragstellers oder der Antragstellerin von Fotostudios verschlüsselt und signiert in das digitale Antragsverfahren eingespielt werden. Die elektronische Bildübermittlung erfolgt über De-Mail direkt an die Meldebehörde.

3.2.2.2. § 3 Abs. 3 EGovG NRW: Elektronischer Zugang zur Verwaltung – Servicekonto.NRW

Wie bei den oben genannten Gesetzesverpflichtungen aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 EGovG NRW ist das Ziel des § 3 Abs. 3 EGovG NRW, die Nutzung der elektronischen Kommunikation auf Landes- sowie kommunaler Ebene voranzutreiben. Die Verpflichtung bewirkt effektivere und bürgerfreundlichere Verwaltungsverfahren und spart Bürgerinnen und Bürgern den Weg in die Behörde.

Technisch umgesetzt wurde die Verpflichtung durch die Einführung eines landesweiten und interoperablen Servicekontos. Dies erfolgte in Kooperation mit dem KDN und mündete in der Bereitstellung von „Servicekonto.NRW“. Damit wurde ein elektronischer Identitätsnachweis in Verwaltungsverfahren mit notwendigen bzw. zulässigen Identitätsfeststellungen ermöglicht und die Gesetzesverpflichtung aus § 3 Abs. 3 EGovG NRW erfolgreich umgesetzt. Als weitere Maßnahmen zur Umsetzung des § 3 Abs. 3 EGovG NRW wurden ein Berechtigungszertifikat zum Auslesen des Personalausweises beschafft sowie ein Anbindungsleitfaden erarbeitet.

Bereits 23 % der befragten Kommunen haben Angaben über ihre Erfahrungen mit dem elektronischen Identitätsnachweis bzw. der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3 EGovG NRW gemacht. Der Zeitraum der Erfahrungssammlung betrug zwischen 16 und 34 Monaten.

Die Erfahrungen mit der Gesetzesverpflichtung wurden von diesen Behörden als ausbaufähig bewertet, indem Formulare mit elektronischem Identitätsnachweis von Bürgerinnen und Bürgern stärker nachgefragt werden sollten. Als Anreiz gelten niederschwellige Nutzungshürden, die eine steigende Kundennachfrage und damit ein besseres Aufwand-Nutzenverhältnis mit sich bringen.

Mit Umsetzung der Verpflichtung wurden vor allem Sach- und Entwicklungskosten, teils auch Personalkosten, als eingetretene kausale Belastungen angegeben. Eine Quantifizierung der Belastungen sei jedoch u.a. aufgrund der Umlage auf Verbandskommunen in Paketpreisen ungeachtet der Differenzierung nach einzelnen Stunden nicht möglich. Kausale Entlastungen durch die Gesetzesverpflichtung konnten noch nicht verzeichnet werden.

Derzeit bieten ein Ressort und 15 % der befragten Kommunen bereits entsprechende Schulungen an. Drei Ressorts und 15 % der befragten Kommunen setzten Kommunikationsmaßnahmen um; meist durch Nutzung des jeweiligen Intranets, gefolgt von Informationsveranstaltungen und/oder Workshops und durch die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial.

Die Kommunikationsmaßnahmen betrafen Handreichungen, Schaubilder und dienstliche Mitteilungen. 8 % der befragten Kommunen gaben zudem an, dass Kommunikationsmaßnahmen in Planung seien.

Die Einbindung der Mitarbeiterschaft erfolgte unter anderem über die Einbeziehung des Personalrats. Weitere Einbindungen erfolgten über die Veröffentlichung von Berichten, durch Informationsschreiben sowie Kleingruppentreffen. Zudem hat ein Ressort zur Partizipation aufgerufen.

3.2.2.3. § 4: EGovG NRW: Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

Gemäß § 4 EGovG NRW sollen die Behörden im Fall einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur

Übermittlung der Antwort nutzen. Damit gibt die Gesetzesverpflichtung vor, dass mit der Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit das Kommunikationsmedium für die zuständige Behörde bereits vorgegeben ist.

Auf diese Weise soll der elektronische Rückkanal zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gestärkt werden. In der Folge können Bescheide oder Ähnliches aufgrund von § 4 EGovG NRW rechtswirksam elektronisch zugestellt werden, sofern kein anderes Formerfordernis greift.

Die Umsetzung der Gesetzesverpflichtung erfolgte nicht im Rahmen des Programms DVN, sondern direkt bei den Ressorts und Kommunen. Nahezu alle Befragten gaben an, dass die Verpflichtung bereits umgesetzt sei. 8 % der befragten Kommunen teilten mit, dass die Umsetzung aufgrund technischer Hindernisse sowie Abhängigkeiten von externen Dritten noch nicht abschließend erfolgt sei. Mit einer fristgerechten Umsetzung bis zum 01.01.2020 wird aber gerechnet.

Die zur Umsetzung der Verpflichtung gemäß § 4 EGovG NRW durchgeführten Maßnahmen sind vielseitig. Meist wurde dies durch einen E-Mail-Zugang, die Einführung der De-Mail sowie die Veröffentlichung der Informationen auf der Homepage und die Bereitstellung von elektronischen Kontaktformularen veranlasst.

Ein weiterer Meilenstein war die Einführung und Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) sowie spezifischer Portallösungen. Hierbei handelt es sich um eine elektronische Kommunikationsinfrastruktur für die verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen authentifizierten Teilnehmern. Mit dem EGVP können elektronische Dokumente und Akten sicher (doppelt verschlüsselt) und jederzeit an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden übermittelt werden.

Die Zeiträume, in denen die Ressorts und Kommunen Erfahrungen mit der Gesetzesverpflichtung gemäß § 4 EGovG NRW gemacht haben, schwanken zwischen vier und 34 Monaten. Je länger der Zeitraum, desto besser wird die Gesamterfahrung mit der Verpflichtung bewertet.

Im Rahmen der positiven Beurteilungen wurde angegeben, dass die Möglichkeiten der Kommunikation per E-Mail und elektronischen Kontaktformularen sowohl vonseiten der Verwaltung als auch vonseiten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gut angenommen und Verfahren sowie Kommunikation beschleunigt worden sind. Die Annahme des De-Mail-Angebots sei jedoch ausbaufähig, so die Einschätzung von vier Ressorts und 46 % der befragten Kommunen.

Rund die Hälfte der Ressorts und zwölf von dreizehn Kommunen gaben an, dass durch die Umsetzung der Verpflichtung Sach- und Personalkosten entstanden seien. Zudem erfolgte eine Angabe über Einrichtungskosten, die kausal durch die Umsetzung der Gesetzesverpflichtung angefallen seien. Quantifizierbar waren dabei Belastungen durch Sachkosten, bei einem Ressort und 38 % der befragten Kommunen, mit einer Spanne von 100 Euro bis 4.950 Euro.

Als Hauptgründe für die nicht mögliche Quantifizierung der Belastungen wurde unter anderem angegeben, dass diese nicht im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ermittelt werden, Aufgaben mit vorhandenem Personal unter Zurückstellung anderer Aufgaben erfüllt werden oder aufgrund einer noch laufenden Implementierungsphase keine abschließenden Kosten bekannt sind.

Bereits bei 8 % der befragten Kommunen konnten kausale Entlastungen verzeichnet werden. Dies betrifft in Form einer Verringerung von Papier- und Portokosten in nicht quantifizierbarer Höhe den Bereich der Sachausgaben. Acht Ressorts und 62 % der befragten Kommunen gaben an, dass sie noch keine kausalen Entlastungen verzeichnen konnten.

Die Befragten nannten als Gründe für die Nicht-Quantifizierbarkeit fehlende Erfahrungen mit der elektronischen Umsetzung, eine noch nicht ausreichende Nutzung der De-Mail-Funktion und das Aufwiegen entstandener Entlastungen durch Mehraufwände im Back-Office-Bereich.

Fünf Ressorts und 62 % der befragten Kommunen gaben an, dass sie die Gesetzesverpflichtung gemäß § 4 EGovG NRW mit Schulungen begleitet haben. Teilweise werden diese aktuell noch umgesetzt. Ein Ressort meldete Schulungsbedarf und äußerte zugleich den Wunsch nach einem größeren zentralen Schulungsangebot des Landes (z. B. durch den IT-Dienstleister IT.NRW).

Zudem gaben neun Ressorts und 85 % der befragten Kommunen an, für die Gesetzesverpflichtung Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt zu haben. Dies erfolgte größtenteils durch Informationsbereitstellungen über das jeweilige Intranet oder ähnliche Online-Plattformen sowie für die Öffentlichkeit auf der Homepage der Behörde. Ebenfalls wurden vereinzelt Veranstaltungen und Workshops durchgeführt sowie Informationsmaterial erstellt und verteilt. Überdies wurde die lokale Presse eingebunden, interne Regelwerke wurden angepasst und Handreichungen sowie Dienstanweisungen veröffentlicht. Fünf Ressorts und 15 % der befragten Kommunen gaben zudem an, dass es für Kommunikationsmaßnahmen bisher keinen Bedarf gab.

Die Einbeziehung der Mitarbeiterschaft erfolgte unter anderem durch die Einbindung des Personalrats, aber auch durch Aufrufe zur Partizipation sowie Workshops zur Beteiligung. Spezifischere Einbeziehungen der Mitarbeiterschaft erfolgten zudem durch die Einweisungen der Mitarbeitenden der Poststelle, Schulungen zum Umgang mit De-Mails, eine zielgruppenspezifische Ansprache und Kleingruppentreffen, Berichte und Informationsveranstaltungen und Führungskräfte Sitzungen.

3.2.2.4. § 6 Abs. 1 EGovG NRW: Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen

Gemäß § 6 Abs. 1 EGovG NRW werden Behörden verpflichtet, mindestens ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten über öffentlich zugängliche Netze zu veröffentlichen. Dies kann auch ohne eigene Homepage erfolgen, beispielsweise durch einen übergeordneten Verwaltungsträger oder durch Portale.

Hauptanwendungsfall ist aber die Erstellung einer Homepage. Damit sollen sowohl Interessenten als auch Betroffene online mit Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren der jeweiligen Behörde versorgt werden sowie Ansprechstellen und Kontaktmöglichkeiten finden.

Die Gesetzesverpflichtung ist ebenfalls nicht im Rahmen des Programms DVN umgesetzt worden, sondern direkt durch die Ressorts und Kommunen. Die Verpflichtung wurde in allen Ressorts und befragten Kommunen umgesetzt. Grundlegende Maßnahmen waren dabei die Aktualisierung, Überarbeitung oder auch Neuerstellung einer Homepage mit den entsprechenden Informationen, beispielsweise durch die Aufnahme von Organisationsplänen, die Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen oder Dienstleistungskatalogen.

Ferner erfolgten die Nutzung des Webdienstes „Bürgerservice-Online“ wie auch die Erstellung eines virtuellen Rathauses auf der Homepage.

Die Erfahrungen mit der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 E-GovG NRW konnten durchschnittlich etwa bereits über 26 Monate gesammelt werden. Diese werden nahezu vollständig positiv beurteilt.

Positiv wurden besonders folgende Aspekte bewertet:

- Hohe Zugriffszahlen auf den Webdienst und eine intensive Nutzung von Dienstleistungsbeschreibungen, Onlineservices und Formularassistenten sind zu verzeichnen.
- Neuer Internetauftritt mit Dienstleistungskatalog bietet vielfältigere Informationsmöglichkeiten als früher.
- Strukturierte Informationsaufbereitung.
- Informationen können schnell und einfach zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Anpassung der Informationen auf der Homepage ist ohne größeren Aufwand möglich.

- Informationen sind transparent, bürgerorientiert und verständlich.
- Es gab keine negativen Rückmeldungen durch Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger.

Fünf Ressorts und 46 % der befragten Kommunen gaben an, dass durch die Umsetzung des § 6 Abs. 1 EGovG NRW Belastungen entstanden sind, wohingegen drei Ressorts und 46 % der befragten Kommunen keine Belastungen verzeichnen konnten. Vier Ressorts sowie 8 % der befragten Kommune machten hierzu keine Angaben.

Die o.g. fünf Ressorts und 46 % der befragten Kommunen gaben angefallene Personalkosten an, bei drei Ressorts und 31 % der befragten Kommunen von ihnen fielen zusätzlich noch Sachkosten sowie Kosten durch eine Beauftragung externer Dienstleister an und in einem Fall wurde Schulungsaufwand benannt. Die Beträge hinsichtlich der Sachkosten reichten von 1.400 Euro bis 25.000 Euro. 8 % der befragten Kommunen gaben Personalkosten in Höhe von 10.000 Euro an.

Die Gründe für eine nicht mögliche Quantifizierung der Belastungen gleichen denen im Abschnitt 3.2.2.3. zu § 4 EGovG NRW:

- Personal- und Sachkosten werden nicht im Rahmen einer KLR ermittelt.
- Personalkosten sind nicht quantifizierbar, da Aufgaben mit vorhandenem Personal unter Zurückstellung anderer Aufgaben erfüllt werden bzw. es handelt sich immer nur um Stellenanteile, die von den übrigen Tätigkeiten nicht abzugrenzen sind.
- Es wurde kein Stundennachweis erbracht.
- Umsetzung erfolgte im laufenden Geschäft, war bereits vorhanden oder wurde im Rahmen anderer Projekte umgesetzt. Daher fand keine direkte kausale Zuordnung statt. Eine Nacherhebung wäre machbar, aber aufwendig.

8 % der befragten Kommunen konnten durch die Verpflichtung kausal verursachte Entlastungen feststellen, in Form von nicht quantifizierbaren Entlastungen durch Personalkosten. Sieben Ressorts und 46 % der befragten Kommunen gaben an, keine Entlastungen erfahren zu haben, die restlichen fünf Ressorts und 46 % der befragten

Kommunen machten dazu keine Angaben. Hierfür wurden als Gründe angegeben, dass keine quantifizierbare Erhebung möglich sei, es bislang zu keiner Entlastung geführt habe und die Homepage bereits seit längerer Zeit bestehe.

Ein Ressort und 38 % der befragten Kommunen haben Schulungen durchgeführt. Die anderen Befragten gaben an, dass kein (neuer) Schulungsbedarf bestehe bzw. das notwendige Know-how bereits vorhanden gewesen sei.

Zudem wurden von vier Ressorts und 54 % der befragten Kommunen Kommunikationsmaßnahmen eingesetzt. Die Maßnahmen erfolgten meist über das Intranet der Behörde bzw. ähnliche Online-Plattformen. In geringer Zahl wurden zudem Veranstaltungen und Workshops angeboten oder auch Informationsmaterial verteilt.

Inhalte der Maßnahmen waren Anleitungen und Empfehlungen zum Internetredaktionssystem bzw. Schulungen der Internetredakteure, Handreichungen, Dienstanweisungen sowie Beteiligung und Verteilung von Informationen an die zuständigen Stellen.

Zur Einbindung der Mitarbeiterschaft wurde unter anderem der Personalrat einbezogen. Zwei Ressorts und 15 % der befragten Kommunen gaben zudem an, die Mitarbeiterschaft mit Aufrufen zur Partizipation aktiviert zu haben. 8 % der befragten Kommunen boten Workshops zur Beteiligung an.

Als weitere Maßnahmen wurden Berichte, Informationsveranstaltungen, Infobriefe, Intranet, Kleingruppentreffen, Schulungen und Eigenengagement angegeben.

3.2.2.5. § 6 Abs. 2 EGovG NRW: Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen – Landesredaktion NRW

§ 6 Abs. 2 EGovG NRW enthält einen Katalog von Informationen, die eine Behörde über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll. Diese Verpflichtung

soll den Gang zur Behörde ersparen, indem Bürgerinnen und Bürger sich online einen Überblick darüber verschaffen können, welche Dienstleistungen angeboten werden.

Darüber hinaus gibt diese Übersicht, die auch in rein tabellarischer Form ohne ausführliche weitere Begründungen zu Inhalt und Ablauf der Verfahren bereitgehalten werden kann, Behörden die Möglichkeit, sich kurzfristig einen Überblick über das Angebot anderer Behörden zu machen.

Gemäß § 6 Abs. 2 EGovG NRW sollen die Behörden dementsprechend über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten, Gebühren, beizubringende Unterlagen, zuständige Ansprechstellen und die Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen. Dafür sollen die Behörden die relevanten Informationen über alle Verfahren zur Verfügung stellen, für deren Vollzug sie zuständig sind. Hierzu wird auf die Stamminformationen des Föderalen Informationsmanagements (FIM) zurückgegriffen, die um weitere Informationen zur Beschreibung des Verfahrens angereichert werden.

In diesem Zuge beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen am FIM, einer Anwendung des IT-Planungsrates, dessen Ziel das Bereitstellen einer nachhaltigen Infrastruktur auf fachlich-redaktioneller und organisatorischer Ebene ist. Informationen zu Verwaltungsverfahren (Leistungsbeschreibungen, Formular- und Prozessinformationen) sollen bundesweit ebenenübergreifend bereitgestellt werden.

Leistungen, Formulare und Prozesse werden auf der Grundlage des Bundesrechts durch die Bundesredaktion beschrieben. Zur Übernahme und Weiterverarbeitung dieser Stamminformationen hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Landesredaktion eingerichtet. Der gesetzlichen Verpflichtung soll durch die Nutzung der sog. LeiKa-Leistungen nachgekommen werden. Der LeiKa (Leistungskatalog) ist ein Katalog von semantisch und strukturell standardisierten Bezeichnungen, inklusive deren Beschreibungen. Er stellt ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg dar. Um dies zu bewerkstelligen, wurde zunächst die Landesredaktion personell und organisatorisch bei d-NRW

aufgebaut. d-NRW ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der beigetretenen Kommunen, die zentral alle Behörden bei der Umsetzung der Digitalisierung unterstützt (vgl. <http://www.d-nrw.de>).

Die Umsetzung der Gesetzesverpflichtung aus § 6 Abs. 2 EGovG NRW mit Umsetzungsfrist zum 30.09.2019 ist weitestgehend abgeschlossen. Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung sind bzw. waren neben der Entwicklung und Inbetriebnahme eines Landesredaktionssystems auch die Erstellung eines Organisations-, Schulungs- und Kommunikationskonzeptes.

3.2.2.6. § 7 EGovG NRW: Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten – E-Payment

Gemäß § 7 EGovG NRW müssen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen durch ein der Art des Verfahrens entsprechendes, elektronisches Zahlverfahren bezahlt werden können. Hierzu soll eine Basiskomponente geschaffen werden, die in E-Government-Angebote integriert werden kann. Die Basiskomponente soll dabei insbesondere den Fall abdecken, dass ein Verwaltungsangebot durchgängig – in einer Session – abgewickelt werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Teilschritte verfolgt und mit einem geringfügigen Verzug erfolgreich abgeschlossen:

- Bereitstellung einer elektronischen Bezahlkomponente: Gemäß Betriebsvereinbarung mit dem ausgewählten Dienstleister zur Nutzung der bereitgestellten Basiskomponente.
- Identifizierung von IT-Fachverfahren, die gemäß § 7 EGovG NRW anbindungspflichtig sind.
- Anbindung des identifizierten Fachverfahrens, das anbindungspflichtig ist, an die elektronische Bezahlkomponente.

- Vorbereitung und Begleitung des Pilotbetriebs des angebundenen IT-Fachverfahrens an die elektronische Bezahlkomponente.

Die Gesetzesverpflichtung wurde statt zur Umsetzungsfrist 01.01.2019 mit einer leichten Verzögerung zum 15.03.2019 umgesetzt. Als Gründe für die Verzögerung wurden im Rahmen der Befragung Personalmangel, technische Hindernisse und mangelnde Fachexpertise angeführt.

Um die Nutzung der elektronischen Bezahlkomponente für weitere vollumfänglich elektronische IT-Fachverfahren anzubieten, sind zum vorliegenden Stichtag der Berichterstellung die nachgelagerten Teilschritte geplant:

- Erstellung eines Anbindungsleitfadens – vorerst ohne die Anbindung an das Kassensystem der Landesverwaltung – für eine elektronische Bezahlkomponente unter technischen und organisatorischen Gesichtspunkten;
- Abschließend die technische wie organisatorische Anbindung des Basisdienstes an das Kassensystem der Landesverwaltung.

Die erhofften Prozessverbesserungen durch die Nutzung der E-Payment Basiskomponente konnten in der kurzen Pilotierungszeit von den befragten Behörden noch nicht beobachtet werden.

3.2.2.7. § 7a EGovG NRW: Elektronische Rechnung

§ 7a EGovG NRW ist erst durch Gesetz vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 403) in das EGovG NRW aufgenommen worden. Er tritt nach § 26 Abs. 3 EGovG NRW auch erst zum 01.04.2020 in Kraft.

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) gemäß § 7a EGovG NRW soll die Optimierungspotenziale in der Rechnungseingangsbearbeitung fördern und perspektivisch einen durchgängig medienbruchfreien Prozess von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung ermöglichen. Es wird für alle öffentlichen Auftraggeber in

Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge gleichermaßen eine verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht (Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen). Die Richtlinie legt eine Umsetzungsfrist bis zum 01.04.2020 fest, um E-Rechnungen empfangen zu können. Dementsprechend tritt auch 7a EGovG NRW zum 01.04.2020 in Kraft (s.o.).

Die Umsetzung der Gesetzesverpflichtung aus dem § 7a EGovG NRW hat bereits begonnen und wird voraussichtlich bis zur Umsetzungsfrist 01.04.2020 abgeschlossen sein. Kern der Umsetzung ist die Bereitstellung eines zentralen E-Rechnungseingangs. Damit einher geht die Realisierung von:

- Wegen zur Annahme elektronischer Rechnungen (alternative Wege, die sowohl Kleinstunternehmen als auch großen Unternehmen adäquate Zugänge bei der Rechnungsstellung ermöglichen),
- Verfahren zur Sicherstellung der Datenintegrität (inkl. revisionssicherer zentraler Langzeitspeicherung der E-Rechnungen),
- Verfahren zur Bereitstellung der Rechnungen für die rechnungsempfangenden Behörden,
- Verfahrensvorschlägen zum Umgang der Behörden mit den Rechnungen nach dem Empfang (über E-Akte und E-Laufmappe, da aktuell keine Anbindung an EPOS.NRW⁶ besteht),
- Vorprüfung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer landeseinheitlichen Übergangslösung der EPOS-Anbindung.

Das Vorprojekt zur Beauftragung des IT-Dienstleisters IT.NRW zum Aufbau der Betriebsumgebung für das Rechnungsportal wurde zum 31.07.2019 abgeschlossen.

⁶ Das Projekt EPOS.NRW (**E**inführung von **P**rodukthaushalten zur **O**utputorientierten **S**teuerung - **N**eues **R**echnungs**W**esen) dient der Modernisierung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens, indem es dabei unterstützt, die Verwaltungssteuerung auf ein System der stärkeren Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung und der Integration von Fach- und Ressourcenverwaltung umzustellen.

Hierbei wurde der Zeitplan zur Lieferung des Software-Prototyps durch den Software-Lieferanten an IT.NRW vereinbart.

Zudem wird ein Betriebs- und Organisationskonzept, inklusive Supportkonzept erstellt, das eine weitere wichtige Grundlage für das Angebot von IT.NRW zum Betrieb der oben genannten Komponenten darstellt. Die EPOS-Anbindung, d.h. die automatisierte Übergabe der elektronischen Rechnungsdaten an das zentrale Finanzbuchhaltungssystem der Kernverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, soll anschließend in einem separaten Projekt (GPO-Konzept Q-Projekt) erfolgen.

3.2.2.8. § 8 EGovG NRW: Nachweise – Verarbeitung elektronischer Nachweise

Gemäß § 8 Abs. 1 EGovG NRW sollen bei elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren Nachweise seit dem 01.01.2018 durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen elektronisch eingereicht werden können. Ausnahmen bestehen, wenn durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art und Qualität der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig sind.

Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Nachweisen soll das persönliche Erscheinen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmensbevollmächtigten in einer Behörde obsolet machen. Zudem trägt der damit zusammenhängende elektronische Austausch von Nachweisen zwischen den Behörden zu einer medienbruchfreien und effizienten Verwaltung bei und erhöht damit die Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns.

Die gesetzliche Umsetzungsfrist konnte aufgrund von Personalmangel und Abhängigkeiten zu anderen EGPs nicht eingehalten werden. Die Umsetzung der Gesetzesverpflichtung befindet sich momentan in der Transformation und wird in Ergänzung weiterer Inhalte neu aufgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird mit einer Umsetzung zum

30.06.2020 gerechnet. Die Verzögerung hat bislang allerdings kaum relevante Auswirkungen, da sich die Verpflichtung auf elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren bezieht. Auf Landesebene werden Verwaltungsverfahren bislang nur selten elektronisch durchgeführt.

Derzeit werden eine Machbarkeitsstudie sowie ein Prototyp entwickelt. Damit einher geht die Planung über eine anschließende Erstellung eines Betriebskonzeptes sowie die Bereitstellung einer Basiskomponente.

Ein Ressort und 38 % der befragten Kommunen haben bereits vor der Fertigstellung der Arbeiten im Rahmen des Programms DVN – und somit vor Bereitstellung einer zentralen und landeseinheitlichen Nachweisinfrastrukturkomponente zum Upload von Nachweisen – Erfahrungen hinsichtlich der Verarbeitung elektronischer Nachweise sammeln können. Die überwiegend positiven Beurteilungen über die Erfahrungen wurden damit begründet, dass das Verfahren beschleunigt bzw. eine schnellere Bearbeitung von Vorgängen ermöglicht wurde und die Kundenzufriedenheit gestiegen ist.

Bisher konnte hinsichtlich der Verarbeitung elektronischer Nachweise noch von keinem Ressort oder Kommune kausal entstandene Entlastungen benannt werden. 15 % der befragten Kommunen seien Sachkosten entstanden und bei einer von ihnen kamen zusätzlich Personal- und Einrichtungskosten hinzu. Alle Belastungen seien aber nicht quantifizierbar, da kein entsprechender Stundennachweis bzw. keine entsprechende Kostenrechnung vorgenommen wurden.

Schulungsbedarf sei bei zwei Ressorts und bei 8 % der befragten Kommunen entstanden. Daneben gaben drei Ressorts und 8 % der befragten Kommunen an, Kommunikationsmaßnahmen mithilfe des Intranets oder ähnlicher Plattformen sowie durch Veranstaltungen und Workshops umgesetzt zu haben. Inhalte dieser Maßnahmen waren Handreichungen, Beschreibung per Steckbrief und die Gründung einer Projektgruppe mit dem Inneren Dienst, der Poststelle, der/dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat.

Andere Befragte gaben an, Kommunikationsmaßnahmen noch zu planen oder aber auch teilweise keinen Bedarf dahingehend zu sehen.

Zur Einbindung der Mitarbeiterschaft wurde vorwiegend der Personalrat einbezogen. Zusätzliche Maßnahmen erfolgten über Projektstrukturen, Berichte, Infoveranstaltungen und -briefe, Kleingruppentreffen sowie Eigenengagement.

3.2.2.9. § 16 EGovG NRW: Anforderungen an das Bereitstellen von Daten – Verwendung offener Formate beim Bereitstellen von Daten

§ 16 EGovG NRW benennt Anforderungen an die Bereitstellung der Daten von Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen. Diese sind in maschinenlesbaren Formaten⁷ und möglichst offen⁸ anzubieten.

Damit soll die Weiterverarbeitung der Daten durch Dritte und die Verbesserung des Zugangs zu Daten durch beispielsweise leichte Auffindbarkeit ermöglicht werden. Die Einführung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung der bei Behörden des Landes vorhandenen Daten in einem neuen § 16a EGovG NRW ist aktuell in der Diskussion. Auch ohne eine bestehende Verpflichtung wurden allerdings bereits zahlreiche Daten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen durch die Behörden bereitgestellt.

Die Open.NRW-Geschäftsstelle bei dem/der CIO übernimmt als zentrale Stelle für Open Government die Koordinierung bei der Veröffentlichung von maschinenlesbaren, offenen Daten (sog. Open Data) der Behörden in Nordrhein-Westfalen. Pro Ressort wurde eine feste Ansprechinstanz zur dezentralen Umsetzung von Open Government benannt.

⁷ Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

⁸ Mit der Verpflichtung, dass Daten möglichst offen anzubieten sind, ist gemeint, dass die zehn Kriterien der Sunlight Foundation zugrunde gelegt werden sollen. Diese erfordern 1) die Vollständigkeit der Daten, 2) die Eigenschaft als Primärquelle, 3) die zeitliche Nähe der Veröffentlichung, 4) einen leichten Zugang zu den veröffentlichten Datensätzen, 5) die Maschinenlesbarkeit, 6) die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs, 7) die Verwendung offener Standards, 8) eine Lizenzierung ohne Nutzungsbeschränkung, 9) eine Dauerhaftigkeit der Auffindbarkeit und 10) geringe bzw. keine Nutzungskosten.

Die Arbeitsgruppe Open Government, bestehend aus den Ansprechpersonen und Vertretern der Geschäftsstelle, bildet als Unterarbeitsgruppe des E-Government-Rats NRW das ressortübergreifende Arbeitsgremium und berichtet diesem regelmäßig.

Eine partnerschaftliche Umsetzung von Open Government mit den Kommunen wurde durch eine Vereinbarung mit den KSV und dem KDN beschlossen. Deren Umsetzung erfolgt gemeinsam durch den Arbeitskreis Open Government als Arbeitsgremium des IT-Kooperationsrates. Diese nachhaltige organisatorische Verankerung konnte die Veröffentlichung von Daten der Behörden und Kommunen in den vergangenen Jahren bereits maßgeblich gestalten und fördern.

Der Geschäftsstelle Open.NRW und den Ressorts standen jährlich finanzielle Mittel zwischen ca. 2.300.000 Euro und 3.500.000 Euro für die rechtliche und technische Beratung und Begleitung von Open Government zur Verfügung. Insgesamt wurden damit seit dem Inkrafttreten des EGovG NRW bereits über 50 Projekte realisiert und die mit einer Veröffentlichung einhergehenden rechtlichen Fragen durch Gutachten bewertet. In einigen Ressorts wurden Dateninventuren und Informationsveranstaltungen sowie Hackathons⁹ mit dem Ziel durchgeführt, die Zahl der zu veröffentlichenden Daten zu erhöhen.

Seit Inkrafttreten des EGovG NRW konnten außerdem zahlreiche offene und maschinenlesbare Datensätze zentral zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt waren zum 01.07.2019 ca. 4.000 Datensätze aus Nordrhein-Westfalen, davon ca. ein Viertel von Landesbehörden sowie drei Viertel von Kommunen, verfügbar.

⁹ Produktive Konferenz für Soft- und Hardware-Entwickler. Im Rahmen eines Hackathons arbeitet man kollaborativ für einen begrenzten Zeitraum an der Lösung eines Problems.

Das Open.NRW-Portal wurde im Jahr 2015 als zentrales Portal zur Veröffentlichung von offenen Daten aus Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Es sind Daten der Landesbehörden und aller Kommunen, die offene Daten veröffentlichen. Zum 01.07.2019 waren dies 45 Gemeinden und Gemeindeverbände.

An das Open.NRW-Portal, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, wurde das Fachportal Geoportal.NRW angebunden. Eine Errungenschaft ist weiterhin, dass das neue gemeinsame deutsche Metadatenmodell zum Austausch von offenen Verwaltungsdaten (DCAT-AP.de) eingeführt werden konnte. Ziel ist es, zukünftig allen Landesbehörden kurzfristig – und mittelfristig auch den Kommunen – ein dezentrales Management für die Veröffentlichung von Daten in dem Portal kostenfrei zur Verfügung zu stellen, um die Datenverfügbarkeit zu erhöhen.

Insgesamt ist Nordrhein-Westfalen bei der Veröffentlichung von offenen und maschinenlesbaren Daten einer der Spitzenreiter im deutschlandweiten Vergleich. Dabei wurden über die Anforderungen des § 16 EGovG NRW hinaus zusätzliche Daten zur Veröffentlichung freigegeben. Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland, in dem die mit Abstand meisten Kommunen Daten maschinenlesbar und offen zur Verfügung stellen.

3.2.3. Zusammenfassung Handlungsfeld 2

Der Regelungsgehalt des § 7 EGovG NRW (Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten) konnte mit einer geringen Verzögerung zum 15.03.2019 realisiert werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen des § 6 Abs. 2 EGovG NRW wurde durch die Entwicklung und Inbetriebnahme einer Landesredaktion, welche eine Online-Übersicht über die Angebote und Dienstleistungen der Behörden bereitstellt, zum 30.09.2019 erfolgreich umgesetzt.

Die Gesetzesverpflichtungen aus § 7a EGovG NRW (Elektronische Rechnung) sowie § 8 EGovG NRW (Elektronische Einreichung von Nachweisen) sind noch nicht umgesetzt. Die Verpflichtung nach § 7a EGovG NRW wird voraussichtlich bis zur Umsetzungsfrist 01.04.2020 erfüllt werden. Die Umsetzung der Gesetzesverpflichtung aus §

8 EGovG NRW zum 01.01.2018 konnte aufgrund Personalmangels und Abhängigkeiten zu anderen EGPs nicht eingehalten werden. Aufgrund der notwendigen Neuausrichtung und -planung ist eine Umsetzung der Verpflichtung aus § 8 EGovG NRW zum 30.06.2020 zu erwarten.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass im Rahmen des Handlungsfeldes 2 „Schaffung neuer Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen“ ein Großteil der Gesetzesverpflichtungen bereits fristgerecht und erfolgreich umgesetzt werden konnten. Die weiteren Gesetzesverpflichtungen befinden sich in einem fortgeschrittenen Planungs- und Umsetzungsstand.

Darstellung 7: Zusammenfassung Handlungsfeld 2

Paragraph EGovG NRW	Umset- zungsfrist	Umsetzungs- stand
§ 3 Abs. 1 und 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung (Übermittlung von elektronischen Dokumenten und De-Mail-Adresse)	16.07.2016	Abgeschlossen
§ 3 Abs. 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung (Servicekonto.NRW)	16.07.2016	Abgeschlossen
§ 4 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen	16.07.2016	Abgeschlossen
§ 6 Abs. 1 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen	16.07.2016	Abgeschlossen
§ 6 Abs. 2 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen	16.07.2016	Abgeschlossen
§ 7 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten	01.01.2019	Abgeschlossen
§ 7a Elektronische Rechnung	01.04.2020	Fortgeschritten
§ 8 Nachweise	01.01.2018	Fortgeschritten
§ 16 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten	16.07.2016	Abgeschlossen

3.3. Handlungsfeld 3: Nachhaltige Verankerung der Digitalisierung sowie Steuern und Messen von Erfolgen

3.3.1. Überblick Gesetzesverpflichtungen

Zu diesem Handlungsfeld zählen die Paragraphen in der folgenden Darstellung:

Darstellung 8: Paragraphen des Handlungsfeldes 3: Nachhaltige Verankerung der Digitalisierung sowie Steuern und Messen von Erfolgen

Paragraph EGovG NRW	Ergänzende Beschreibung
§ 20 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates	Verpflichtende Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates
§ 21 IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen	Ebenenübergreifende Kooperation
§ 22 Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung	Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung der Landesverwaltung durch den/die CIO
§ 23 Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften	Konkretisierung und Vereinheitlichung
§ 24 Landesbetrieb IT.NRW	Zentraler IT-Dienstleister
§ 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften	Normenscreening

§§ 20 bis 24 EGovG NRW sind im EGovG NRW unter einem eigenen Abschnitt, der informationstechnischen Zusammenarbeit, formuliert. § 25 EGovG NRW unterfällt dem Abschnitt 4 „Schlussvorschriften“.

Neben den oben genannten Paragraphen behandelt dieses Handlungsfeld zudem den Themenblock „Veränderungsprozess und Einbindung der Mitarbeiterschaft“.

3.3.2. Sachstand Gesetzesverpflichtungen

3.3.2.1. § 20 EGovG NRW: Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates – Verpflichtende Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates

Der IT-Planungsrat wurde als zentrales Gremium in der Informationstechnik eingerichtet, um der Empfehlung der Föderalismuskommission II in 2009 folgend eine verbindliche Bündelung der IT-Koordinierung von Bund und Ländern zu erreichen. Die im Grundgesetz verankerte (Artikel 91c GG) fachübergreifende Zusammenarbeit der Informationstechnik von Bund und Ländern wurde in einem Staatsvertrag¹⁰ geregelt und hierin der IT-Planungsrat gegründet.

Ziele des Rates sind:

- die politische Steuerung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Informationstechnik und im E-Government,
- die Gewährleistung des sicheren und reibungslosen Datenverkehrs durch Standards und gemeinsame Systeme und Qualität sowie
- die Sicherung der Effizienz der elektronischen Verwaltungsdienste.

¹⁰ Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 1. April 2010.

Hierfür koordiniert der IT-Planungsrat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik, indem er fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards beschließt, E-Government-Projekte im Rahmen der Nationalen E-Government-Strategie steuert und das Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung plant und entwickelt.

Mitglieder im IT-Planungsrat sind der oder die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik und aus den Ländern jeweils die Verantwortlichen für Informationstechnik. Nordrhein-Westfalen wird derzeit durch den oder die Beauftragte des Landes für Informationstechnik vertreten.

Der Vorsitz im IT-Planungsrat wechselt jährlich zwischen Bund und Ländern. An den Sitzungen nehmen beratend drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der KSV auf Bundesebene und der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Datenschutzbehörden der Länder teil.

Der IT-Planungsrat trifft sich dreimal im Jahr zu seinen Sitzungen. Er arbeitet themenbezogen mit Fachministerkonferenzen, Parlamenten, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammen und berichtet den Chefs und Chefinnen und der Senats- und Staatskanzleien.

3.3.2.2. § 21 EGovG NRW: IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen – Ebenenübergreifende Kooperation

In einer immer stärker vernetzten Welt sind Kooperation, Abstimmung und Koordination in der Informationstechnik zwingend erforderlich, sodass das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Informationstechnik zusammenwirken müssen. Als Gremium der ebenenübergreifenden Kooperation wurde der IT-Kooperationsrat NRW in der konstituierenden Sitzung am 10.07.2017 eingerichtet.

Dem IT-Kooperationsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik, die oder der den Vorsitz führt, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und jedes Ministeriums und sechs Vertreterinnen oder Vertreter der KSV an. Daneben gibt es beratende Mitglieder.

Die Aufgaben des IT-Kooperationsrates sind, sowohl die bundesweiten Entwicklungen und Themen der Informationstechnik im Blick zu haben und mitzugestalten (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 EGovG NRW), als auch die für eine abgestimmte Weiterentwicklung der Informationstechnik in Nordrhein-Westfalen notwendigen Absprachen und Entscheidungen zu treffen.

Das Gremium spricht unverbindliche Empfehlungen aus, was einstimmig erfolgen muss (§ 21 Abs. 5 EGovG NRW). Obwohl diese Empfehlungen keine rechtliche Bindungswirkung erzeugen, haben sie einen starken politischen Einfluss.

3.3.2.3. § 22 EGovG NRW: Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung – Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung der Landesverwaltung durch den CIO

Der oder die CIO ist der oder die Beauftragte des Landes für Informationstechnik. Zunächst als Stabsstelle im Ministerium für Inneres und Kommunales eingerichtet, ist der oder die CIO nun im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) mit der Abteilung II angesiedelt.

Zu den Aufgaben des oder der CIO zählt u.a. die strategische Steuerung und Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung unter Beteiligung aller Ressorts. Diese umfasst auch Fragen der IT-Sicherheit sowie Fragen der Standardisierung und Bündelung von IT-Plattformen und IT-Verfahren.

Zudem gilt es, E-Government und Open Government auszubauen. Dies umfasst:

- den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen,
- die Verbesserung der Transparenz des Verwaltungshandelns und
- die Förderung elektronischer Beteiligungsmöglichkeiten.

Der oder die CIO vertritt das Land Nordrhein-Westfalen im IT-Planungsrat (s.o.). In der Abteilung des oder der CIO werden überdies unterschiedliche EGPs betreut, die die Grundlagen für die Einführung verschiedener Anwendungen in den Ressorts der Landesregierung legen. Hierzu gehört nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 EGovG NRW insbesondere auch die Bereitstellung von übergreifenden Kommunikations- und anderen Infrastrukturen für die elektronische Verwaltung, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (Basiskomponenten).

3.3.2.4. § 23 EGovG NRW: Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften – Konkretisierung und Vereinheitlichung

In § 23 Abs. 1 EGovG NRW wird das für Informationstechnik zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien die in § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 EGovG NRW genannten Sachverhalte durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Vorgabe, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung zu erlassen, ist in § 23 Abs. 2 Nr. 1-10 EGovG NRW normiert.

Die bereits aufgrund des § 23 EGovG NRW erlassenen Rechtsnormen sind in der nachfolgenden Darstellung differenziert nach Rechtsverordnungen (Abs. 1) und Verwaltungsvorschriften (Abs. 2) gegliedert aufgeführt.

Darstellung 9: Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften gemäß § 23 E-GovG NRW

§ 23 Abs. 1 Rechtsverordnungen

- | | |
|--|--|
| <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3)
(Servicekonto.NRW)</p> | <p>Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität gemäß § 3 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2017.</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=36427&gld_nr=2&ugl_nr=2006&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=e-government-gesetz_nrw#det</p> |
| <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 2 (§ 7a)
(E-Rechnung)</p> | <p>Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach §7a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (E-Rechnungsverordnung NRW) vom 13.08.2019</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17972&sg=0</p> |
| <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 3 (§ 16)
(Anforderungen an das Bereitstellen von Daten)</p> | <p>Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) vom 31.03.2017.</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=36428&gld_nr=2&ugl_nr=2006&menu=</p> |



[1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=e-government-gesetz_nrw#det](https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=81920180817103638179)

§ 23 Abs. 2 Verwaltungsvorschriften

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1) Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2)

§ 23 Abs. 2 Nr. 3

(§ 4 Abs. 1 und 3)

(Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen)

zur Verwaltung und zum Einsatz von Verschlüsselungsverfahren nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen

[\(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=81920180817103638179\)](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=81920180817103638179)

§ 23 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 3, [Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Februar 2017](#), zuletzt geändert am 26. Februar 2018.

§ 23 Abs. 2 Nr. 4 (§ 7)

(E-Payment)

Liegt noch nicht vor.

§ 23 Abs. 2 Nr. 5 (§ 9)

§ 23 Abs. 2 Nr. 6 (§ 9 Abs. 2)

(E-Akte)

[Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen](#)
[Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 02.08.2018.](#)



	<p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2006&bes_id=39306&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=government#det0</p>
<p>§ 23 Abs. 2 Nr. 5 (§ 10) (Ersetzendes Scannen)</p>	<p>Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung gemäß dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 31.01.2018, berichtigt am 29.08.2018.</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2006&bes_id=38616&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=government#det0</p>
<p>§ 23 Abs. 2 Nr. 7 (§ 12) (GPO)</p>	<p>Bekanntgabe der landeseinheitlichen Notation für die Durchführung von Geschäftsprozessanalysen gemäß § 12 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2016.</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=35884&gld_nr=2&ugl_nr=2006&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=e-government-gesetz nrw#det</p>
<p>§ 23 Abs. 2 Nr. 8 (§ 14 Abs. 1 S. 2)</p>	<p>Liegt noch nicht vor.</p>

**(Elektronische Behörden-
kommunikation)**

§ 23 Abs. 2 Nr. 9

Liegt noch nicht vor.

(§ 22 Abs. 2)

**(Koordinierung der Informa-
tionstechnik in der Landes-
verwaltung)**

§ 23 Abs. 2 Nr. 10

(IT-Sicherheit)

Fortbestand der aufgrund des § 11 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADVG) erlassenen Verwaltungsvorschriften.¹¹ Zwar ist das ADVG gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 EGovG NRW nach der Verkündung des EGovG NRW außer Kraft getreten, allerdings ist an die Stelle des § 11 ADVG als Rechtsgrundlage für die Verwaltungsvorschriften § 23 EGovG NRW getreten. Änderungsbedarfe bestanden bisher nicht.

¹¹ Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik - IT-Richtlinien NW -, RdErl. d. Innenministeriums v. 15.07.1996 - V B 2/51-02.01, Richtlinien für den Betrieb und die Nutzung von Kommunikationsnetzen - Kommunikationsrichtlinien NW - RdErl. d. Innenministeriums v. 06.05.1998 - V B 2/201.1-3, Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen zur Internetnutzung und sonstiger Kommunikation mit Stellen außerhalb der Landesverwaltung - Sicherheitskonzept Kommunikation NRW -, RdErl. d. Innenministeriums v. 25.01.2000 – V B 2/201.1-6.

3.3.2.5. § 24 EGovG NRW: Landesbetrieb IT.NRW – Zentraler IT-Dienstleister

IT.NRW ist als Landesbetrieb der zentrale IT-Dienstleister für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Leistungen werden gegen Entgelt auf Basis mit den Auftraggebern geschlossener Vereinbarungen erbracht. IT.NRW beschäftigt ca. 2.300 Arbeitnehmer und hat neben seinem Betriebssitz Düsseldorf Standorte in Münster, Paderborn, Oberhausen, Köln und Hagen sowie eine Außenstelle in Aachen.

Als zentrales IT-Dienstleistungszentrum der Landesverwaltung bietet IT.NRW ein umfassendes Angebot an informationstechnischen Produkten und Dienstleistungen. Schwerpunkte sind die Bereiche E-Government, IT-Beratung, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, IT-Service und Rechenzentrumsleistungen, Druck und Versand, Ausschreibungen und Vergabeverfahren sowie IT-Aus- und -Fortbildung.

Weiterhin unterstützt IT.NRW die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik bei der Wahrnehmung der im § 22 Abs. 3 EGovG NRW genannten Aufgaben.

3.3.2.6. § 25 EGovG NRW: Überprüfung von Rechtsvorschriften – Normenscreening

Gemäß § 25 EGovG NRW musste die Landesregierung dem Landtag bis zum 01.01.2019 darüber berichten, in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen und den Ressorts eine Überprüfung zu ermöglichen, wurde zunächst der Datenbestand der systematischen Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen mit einer Software durchsucht und anschließend eine Fundstellenliste bereitgestellt.

Suchkriterien waren hierbei eine Reihe relevanter Schlüsselbegriffe, um die Fundstellenliste möglichst vollständig zu erstellen. Die automatisierte Abfrage lieferte eine Liste mit ca. 4.000 Fundstellen. Die so gefundenen Normen wurden anschließend in mehreren Routinen manuell überprüft und bearbeitet, wodurch die Liste um rund 1.000 Fundstellen gekürzt werden konnte. Die verbliebenen Fundstellen wurden an die Ressorts übersandt, um insbesondere nicht erfasste Fundstellen und vorhandene Redundanzen zu identifizieren sowie die Zuordnung der Zuständigkeiten zu überprüfen.

Ergänzend wurde eine öffentliche Online-Beteiligung durchgeführt. Ziel der Beteiligung war es, die Perspektiven und Erfahrungen von Expertinnen und Experten, Verbänden und anderen Institutionen sowie der interessierten und fachkundigen Öffentlichkeit einzuholen.

Im Falle des Schriftformerfordernisses wurden ca. 3.000 Fundstellen überprüft. In ca. 27 % dieser Fundstellen kann auf das Schriftformerfordernis – als einzige zulässige Form – verzichtet werden. Weiteres Potenzial zur Reduzierung der Schriftformerfordernisse hat die Landesregierung in den Themenkomplexen Prüfungsordnungen sowie Niederschriften erkannt. Hier bedarf es allerdings noch einer weiteren einzelfallabhängigen Überprüfung. Im Ergebnis könnten damit in bis zu ca. 54 % der Fälle elektronische Verfahrensweisen zu den bisherigen Formvorschriften ergänzt werden und als weitere Option – neben der Schriftform und elektronischen Form gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW – hinzugefügt werden. Dies bedeutet nicht, dass bei Wegfall der Anordnung der Schriftform diese unmittelbar durch eine alternative, elektronische Verfahrensweise abgelöst bzw. ersetzt werden muss. Vielmehr soll eine alternative, elektronische Verfahrensweise eine Ergänzung zu den bisherigen Formvorschriften darstellen und die Schriftform bzw. elektronische Form gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW als insoweit bislang einzige zulässige Formen um neue Optionen erweitern. Die identifizierten Rechtsvorschriften beabsichtigt die Landesregierung, vorbehaltlich einer noch ausstehenden einzelfallbezogenen Gesetzesfolgenabschätzung, noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen eines weiteren – als Artikelgesetz ausgestalteten – Entfesselungspaketes zu ändern. Der entsprechende Bericht über die Verzichtbarkeit von

Schriftformerfordernissen konnte fristgerecht zum 01.01.2019 in den Landtag eingebracht werden (Landtags-Vorlage 17/1525).

3.3.2.7. Veränderungsprozess und Einbindung der Mitarbeiterschaft

Die Digitalisierung bringt viele Veränderungen für die Beschäftigten mit sich. Gewohnte Arbeitsabläufe müssen grundlegend neustrukturiert werden. Um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den umfangreichen Veränderungsprozess einzubeziehen und auf dem neuen Weg mitzunehmen, bedarf es eines erfolgreichen Change- und Akzeptanzmanagements. Die Beschäftigten müssen über die neuen Gegebenheiten informiert werden. Zudem sollen sie die Gelegenheit zur Mitwirkung an den neuen Prozessen erhalten.

Hierbei gibt es Maßnahmen, die sich nicht oder nicht nur auf einzelne Gesetzesverpflichtungen beziehen bzw. deren Anwendungs- und Wirkungskreis sich über das gesamte EGovG NRW oder mehrere Gesetzesverpflichtungen gleichzeitig erstreckt. Diese Maßnahmen zeigten eine große Diversität und Kreativität und betrafen teils sehr unterschiedliche Bereiche.

Besonders wichtig war es den Behörden dabei, die Beschäftigten über gesetzliche Grundlagen und Auswirkungen sowie über die geplante Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu informieren, um den Digitalisierungsprozess transparent zu gestalten. Dabei wurde auf eine zielgruppenspezifische Information und die besonderen Interessen und Bedürfnisse verschiedener Beschäftigtengruppen geachtet.

Es können nicht alle Einzelmaßnahmen hier wiedergegeben werden. Unter diesen übergreifenden Kommunikationsmaßnahmen und Einbindungen der Mitarbeiterschaft, die die Behörden benannt haben, sind vor allem folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Erstellung einer Informationsseite im behördlichen Intranet zum E-Government mit den Themen:
 - allgemeine Informationen zum EGovG NRW und zu den EGPs, den bestehenden Gremien und ihrer Arbeitsweise, FAQs,
 - Erstellung eines partizipativen Nachschlagewerks im Stile von Wikis,
 - Informationen zum OZG,
 - Bereitstellung von Tutorials und fachspezifischen Präsentationen.
- Organisation von Informationsveranstaltungen rund um das Thema E-Government (z.B. einer umfangreichen (hausweiten) Auftaktveranstaltung für alle Beschäftigten).
- Gezielte Wissensvermittlung, beispielsweise über Fachvorträge und regelmäßige Infobriefe.
- Führungskräfteklausur zum Thema E-Government.
- Regelmäßige Kommunikation mit den betroffenen Bereichen und aktive Beteiligung der Beschäftigten.
- Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit neuen Technologien in einfacher Sprache und barrierefrei.
- Informationsveranstaltungen und Workshops:
 - für unterschiedliche Zielgruppen zu Themen des E-Governments,
 - zu Umsetzungsstrukturen des EGovG NRW auf Landes- und Kommunalebene,
 - mit Beteiligungsformaten, Intranet-Kommunikation und Einbeziehung des PR,
 - zur E-Verwaltungsarbeit,
 - zu Themen der Digitalisierung.



- Bildung von abteilungsübergreifenden Projektgruppen unter aktiver Einbeziehung des Personalrats.
- Leitfadengestützte Interviews und Informationstermine mit dem oder der CIO für die Mitglieder der Projekte zur Umsetzung des EGovG NRW.
- Fachvorträge durch die Anstalt des öffentlichen Rechts d-NRW und Schulungen durch den zentralen IT-Dienstleister des Landes IT.NRW für Pilotanwendungen.
- Hospitationen bei Teilnehmern oder Teilnehmerinnen von Pilotprojekten.
- Beteiligung bei der Einführung eines neuen Social-Intranets, das das klassische Intranet um Aspekte der Sozialen Netzwerke ergänzt.

3.3.3. Zusammenfassung Handlungsfeld 3

Im Handlungsfeld 3 sind die wesentlichen Verpflichtungen zur informationstechnischen Zusammenarbeit umgesetzt. Hinsichtlich des § 21 EGovG NRW und der darin enthaltenen ebenenübergreifenden Kooperation bei der Informationstechnik zwischen dem Land NRW sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden, hat der IT-Kooperationsrat am 10.07.2017 erfolgreich seine Arbeit aufgenommen. Die zur Konkretisierung einzelner Gesetzesverpflichtungen erforderlichen und nach § 23 EGovG NRW zu erlassenden Rechtsnormen liegen vor. Der Bericht über die Verzichtbarkeit von Schriftformerfordernissen und des persönlichen Erscheinens wurde fristgerecht zum 01.01.2019 in den Landtag eingebracht.

Den Behörden ist es zudem besonders wichtig, ein erfolgreiches Change- und Akzeptanzmanagement durchzuführen. Der Prozess der Digitalisierung wird dabei möglichst transparent gestaltet. Die Maßnahmen beinhalten eine große Diversität und Kreativität, um die Beschäftigten zu informieren sowie die Gelegenheit zur Mitwirkung an den neuen Prozessen zu ermöglichen.

Darstellung 10: Zusammenfassung Handlungsfeld 3

Paragraph EGovG NRW	Umset- zungsfrist	Umsetzungs- stand
§ 20 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates	-	-
§ 21 IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen	16.07.2016	Eingerichtet
§ 22 Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung	-	-
§ 23 Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften	-	Fortgeschritten
§ 24 Landesbetrieb IT. NRW	-	-
§ 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften	31.12.2019	Abgeschlossen

4. Ausblick

Mit dem EGovG NRW sowie dessen schwerpunktmäßiger Umsetzung im Rahmen des Programms DVN sind essenzielle Schritte gemacht worden, um die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen in das digitale Zeitalter zu führen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verbände erwarten zu Recht, dass die Verwaltung neue technologische Möglichkeiten nutzt, um effektiver, effizienter und serviceorientierter agieren zu können.

Gleichermaßen wird der Arbeitsalltag der Beschäftigten der Verwaltung durch die sinnvolle Nutzung neuer Technologien erleichtert, indem beispielsweise durch den Wegfall zeitaufwendiger Routinetätigkeiten, Entlastungen geschaffen werden und den Beschäftigten ermöglicht wird – im Rahmen der Grundsätze des Verwaltungshandelns – den Fokus mehr auf komplexe Vorgänge bzw. Fälle zu legen. Gleichzeitig werden neue Möglichkeiten von Kooperation und Teamarbeit sowie neue Möglichkeiten der Spezialisierung eröffnet.

Die Umsetzung des EGovG NRW stellt eine einzigartige Herausforderung dar, die zahlreiche Abhängigkeiten und gewisse Unsicherheiten mit sich bringt. Werkzeuge der Digitalisierung ändern sich schnell, der technologische Fortschritt legt ein bemerkenswertes Tempo vor und die Verwaltung mit ihren etablierten Strukturen hat es meist schwer, mitzuhalten.

Im Rahmen der Befragung wurde deutlich, dass erste wichtige Grundlagen für die Umsetzung des komplexen Prozesses der Digitalisierung der Landesverwaltung bereits erfolgreich geschaffen wurden. Die Fristen für Aufgaben, die spätestens bis zum 31.12.2019 umzusetzen waren, konnten größtenteils eingehalten werden bzw. wurden nur geringfügig überschritten. So wurden auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung der Landesverwaltung bereits erste Meilensteine erreicht.

Durch die schnellen Entwicklungen innerhalb der Digitalisierung ist es besonders wichtig, nicht nur ein singuläres Ziel anzuvisieren, sondern vielmehr den gesamten Prozess

der Verwaltungsmodernisierung bzw. -digitalisierung im Auge zu haben, der aus vielen Etappenzielen und ständigen Anpassungen besteht.

Hierfür wurden – neben dem IT-Planungsrat auf Bundesebene – mit dem IT-Kooperationsrat und dem E-Government-Rat auf Landesebene zur Einbindung aller Ressorts und auch der „kommunalen Familie“ in Nordrhein-Westfalen die notwendigen Gremien zur Koordinierung der Digitalisierung der Verwaltung etabliert. Die Einrichtung des Programms DVN trägt entscheidend dazu bei, den Überblick über die Vielzahl der Einzelaspekte der zu entwickelnden technischen Grundlagen und Anwendungen zu behalten und den Prozess zielgerichtet und koordiniert zu steuern.

Erfolgreich umgesetzt ist die Digitalisierung bereits auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und Information. Beispielsweise erfolgt die Kommunikation der Behörden sowohl untereinander (§ 14 EGovG NRW) als auch mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (§ 4 EGovG NRW), wenn sie dies wünschen, bereits weitestgehend in elektronischer Form. Es wurden neue Wege eingerichtet, um Anträge oder Verwaltungsdienstleistungen von der Antragstellung bis zur Bezahlung elektronisch abwickeln zu können. Um die Akzeptanz dieser Serviceangebote bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu erhöhen, müssen ihnen die neuen digitalen Möglichkeiten und ihre Vorzüge in stärkerem Maße als bisher nähergebracht und gezielt empfohlen werden.

Handlungsbedarf besteht vor allem noch bei der Etablierung grundlegender Strukturen innerhalb der Verwaltung. Für eine beschleunigte und qualitativ gute Umsetzung der Gesetzesverpflichtungen auf diesem Gebiet müsste nach Ansicht der Befragten vor allem im Bereich des Personalbedarfs und der finanziellen Mittel nachgesteuert werden. Weiterhin sollten der technischen Komplexität sowie der Abhängigkeit von anderen zu entwickelnden Komponenten Rechnung getragen werden.

Die Landesregierung hat derzeit einen Referentenentwurf zur Novellierung des EGovG NRW vorgelegt. Dieser sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW, die Beschleunigung der Digitalisierung der Landesverwaltung schon bis zum Jahr 2025 und eine Verlängerung der Frist zur Einführung der elektronischen Akte vor.

Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, sollen hierfür bis zum 1. Januar 2024 Zeit erhalten. Die bisherigen Pilotierungen haben gezeigt, dass es oftmals sinnvoll ist, E-Akte und E-Laufmappe gemeinsam einzuführen. Eine gemeinsame Einführung benötigt etwas mehr Zeit. Das Gesamtziel – Abschluss der Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 – ist dadurch aber nicht gefährdet.

Trotz der bereits erzielten Erfolge und der kontinuierlichen Arbeit und Ausschärfung des Programms DVN mit seinen Einzelprojekten ist zu beachten, dass zu den erwarteten Entlastungen durch die Umsetzung des E-Governments angesichts noch nicht belastbarer Zahlen noch keine validen Aussagen getroffen werden können. Hierfür müssen weitere Projekte umgesetzt und ausgerollt sein. Die Landesregierung sieht daher in ihrem Referentenentwurf zur Novellierung des EGovG NRW einen weiteren Evaluationsbericht zum 31.10.2021 vor. Dann sind auch belastbare Aussagen zu Be- und Entlastungen zu erwarten.